

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule der Deutschen Bundesbank		
Ggf. Standort	Hachenburg		
Studiengang	Zentralbankwesen/Central Banking		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	77	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	64	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.04.2017 – 01.04.2022		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Nathalie Bielka		
Akkreditierungsbericht vom	28.07.2023		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums.....	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	11
Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	14
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	16
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	16
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	17
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	19
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	23
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	23
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	30
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	35
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	40
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	46
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	51
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ..	51
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	54
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	54

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	56
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	59
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	59
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	60
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ...	60
3 Begutachtungsverfahren	61
3.1 Allgemeine Hinweise.....	61
3.2 Rechtliche Grundlagen	63
3.3 Gutachter:innengremium.....	64
4 Datenblatt.....	65
4.1 Daten zum Studiengang.....	65
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	67
5 Glossar.....	68

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage (Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)): Die Hochschule muss die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von nicht an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen in § 29 GBankDVDV an die Lissabon-Konvention anpassen und die aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der GBankDVDV vorlegen.¹

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage (Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 5 MRVO)): Die Hochschule muss die GBankDVDV an die Vorgaben der HSchulQSAkkrV RP anpassen und die interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung in den entsprechenden Paragraphen ersatzlos streichen sowie die aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der GBankDVDV vorlegen.²

¹ Im Rahmen des Abstimmungsprozesses der GBankDVDV zwischen dem Zentralbereich Personal der Deutschen Bundesbank und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) hat das BMI die geplanten Änderungen geprüft und keine Einwendungen erhoben (Stand: 07.03.2023). Die Hochschule geht davon aus, dass die neue Prüfungsordnung mit den vorgesehenen Anpassungen im Herbst 2023 im Bundesgesetzblatt, Bd. 1, veröffentlicht wird. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

² Siehe Fußnote 1.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule der Deutschen Bundesbank ist eine verwaltungsinterne Hochschule in freier Trägerschaft der Deutschen Bundesbank, die 1980 vom Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz staatlich anerkannt wurde. Die Hochschule bildet in einem dualen Bachelorstudiengang Nachwuchskräfte für den gehobenen Dienst bei der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aus. Alle Studierenden sind Beamt:innen auf Widerruf und werden besoldet. Die über 4.000 Absolvent:innen der Hochschule, die bis 2013 den akademischen Grad „Diplom-Betriebswirt/-in (FH)“ bzw. ab April 2014 den Bachelor of Science erworben haben, sind vor allem in der Deutschen Bundesbank tätig. Weitere Studiengänge wurden durch die Hochschule nicht angeboten und sind derzeit auch nicht geplant.

Die Hochschule der Deutschen Bundesbank unterscheidet sich partiell von anderen Verwaltungshochschulen und staatlichen Hochschulen. Sie ist seit ihrer Gründung rechtlich nicht selbstständig, sondern Teil der Deutschen Bundesbank. Es wurden in ihrer Grundordnung Organe, die bei anderen staatlichen Hochschulen üblich sind, nämlich Rektor, Senat und Praxisrat nachgebildet, die bestimmte Gestaltungs- und Selbstverwaltungsrechte wahrnehmen. Mit dem Beschluss des Vorstandes der Deutschen Bundesbank vom 21. Juni 2011 ist die Hochschule in den Zentralbereich „Ökonomische Bildung, Hochschule und Technische Zentralbankkooperation“ (ÖB) integriert worden. Der Zentralbereich ÖB steht, soweit die Rechte der Hochschule gemäß Grundordnung nicht berührt werden, unter einer einheitlichen Leitung.

Bei dem Studiengang Zentralbankwesen/Central Banking (B. Sc.) handelt es sich um ein grundständiges, duales Vollzeitstudium mit einer Studiendauer von drei Jahren und 180 ECTS-Leistungspunkten. Die Lernziele des Studiengangs sind darauf gerichtet, interdisziplinäre Kompetenzen entsprechend dem Anforderungsprofil für Beamt:innen des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank oder vergleichbarer Tätigkeiten bei anderen Notenbanken oder Aufsichtsbehörden zu vermitteln. Der Studiengang ist anwendungsbezogen und orientiert sich – zusätzlich zu den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz – an den Standards, die die Innenministerkonferenz (IMK) für die Gleichwertigkeit von Bachelorstudiengängen im Rahmen einer Ausbildung zum gehobenen allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst verabschiedet hat, legt jedoch wegen der besonderen Aufgaben der Deutschen Bundesbank angepasste Studieninhalte zugrunde. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht den Vorgaben der Bundeslaufbahnverordnung, wurde im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Inneren und der Justiz erlassen und ist im Bundesgesetzblatt sowie auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Der Studiengang wurde im Jahr 2011 erstakkreditiert und im Jahr 2016 reakkreditiert. Nach dem erfolgreichen Studienabschluss werden in der Regel alle Studie-

renden in den gehobenen Bankdienst bei der Deutschen Bundesbank oder der BaFin übernommen. Zehn Jahre nach dem Studienabschluss sind im Mittel der Abschlussjahrgänge noch über 80 % der Absolvent:innen im aktiven Dienst bei der Bundesbank.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Hochschule der Deutschen Bundesbank hat die Empfehlungen aus der vorangegangenen Programmakkreditierung weitgehend umgesetzt und den Studiengang seit 2017 strukturell und inhaltlich weiterentwickelt. Der Studiengang ist auf die spezifischen Bedarfe der Trägerin ausgerichtet und bereitet ihre Nachwuchskräfte akademisch und fachwissenschaftlich auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im gehobenen Dienst vor. Die Inhalte des Studiengangs sind im Grundstudium generalistisch ausgerichtet und fördern im Vertiefungsstudium eine Spezialisierung in den zahlreichen Aufgabenfeldern der Trägerin. Das Studiengangskonzept weist seit vielen Jahren eine hohe Stringenz und Qualität auf und konnte in den letzten Jahren – insbesondere im Bereich der quantitativen Methoden, der Kompetenzentwicklung und Forschungsbeteiligung der Studierenden, der eingesetzten IT-Verfahren und der englischsprachigen Lehrveranstaltungen – ausgebaut werden. Das Qualitätsmanagement wurde zudem dahingehend überarbeitet, dass nun eine Pflicht zur Rückkopplung der Evaluationsergebnisse besteht. Auch werden an der Hochschule der Deutschen Bundesbank verstärkt digitale Lehr-, Lern- und Prüfungsformate – vor allem durch die zurückliegende COVID-19-Pandemie gefördert – etabliert; dabei werden die Anforderungen der Studierenden gezielt berücksichtigt.

Die Hochschule der Deutschen Bundesbank verfügt als Lernort über ausgezeichnete Studienbedingungen. Hervorzuheben sind vor allem die finanzielle Absicherung der Studierenden, die Kleingruppenarbeit mit Studierenden, die Praxisbetreuung in den Dienststellen der Trägerin, die Dienstleistungen der Bibliotheken, die technische und räumliche Ausstattung der Hochschule für den Lehr- und Lernbetrieb sowie die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Studierenden. Zudem schaffen die örtliche Lage und die Umgebung der Hochschule eine sehr attraktive Atmosphäre, in der die Studierenden zum einen im Selbststudium konzentriert arbeiten können und in der zum anderen ein direktes und produktives Miteinander (kurze Wege, einladender Campus, gut ausgestattete Räume) sowohl innerhalb der Studierendenschaft als auch zwischen Studierenden und Hochschule möglich ist.

Handlungsbedarfe bestehen in den kommenden Jahren u. a. in der Umsetzung der neuen, mit dem Vorstand der Deutschen Bundesbank abgestimmten Internationalisierungsstrategie und in der weiteren fachlichen Verzahnung des Fachstudiums mit dem Praxisstudium. Die Anschlussfähigkeit des Studiengangs für Masterstudiengänge an anderen Hochschulen ist zwar gegeben, dennoch wird seitens der Lehrenden und der Studierenden die Etablierung eines eigenen – fach- und träger:innenspezifischen – Masterstudiengangs stark befürwortet.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

Da die Studien- und Prüfungsordnung (GBankDVDV) derzeit nicht den Vorgaben der HSchulQSAkkrV RP und StAkkrStV entspricht, muss die Hochschule zum einen die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von nicht an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen in § 29 GBankDVDV an die Lissabon-Konvention anpassen und zum anderen die interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung in den entsprechenden Paragraphen ersatzlos streichen sowie die aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der GBankDVDV vorlegen.³

Weiterhin geben die Gutachter:innen folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs:

Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe werden im Studiengang die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, vor allem im Modul „G1: Methodische Grundlagen“. Vor dem Hintergrund der bei der Begehung vorgelegten Bachelorarbeiten sehen die Gutachter:innen jedoch noch Verbesserungspotenzial im Hinblick auf das wissenschaftliche Arbeiten und Schreiben der Studierenden (z. B. Wissenschaftstheorie, Dokumentenanalyse, qualitative Verfahren, Schreibwerkstatt etc.). Da bereits freiwillige Veranstaltungsangebote, technische und methodische Unterstützungsleistungen seitens der Hochschule bestehen, sollte die Hochschule den individuellen Bedarf der Studierenden weiter evaluieren und die Studierenden im Rahmen ihrer Bachelorarbeiten gezielt mit zusätzlichen bedarfsgerechten Angeboten unterstützen, um ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben weiter zu fördern.

Die Hochschule sollte ihr Ziel, einen Masterstudiengang einzurichten, weiterhin verfolgen und umsetzen, damit sich die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs entsprechend der Bedarfe der Deutschen Bundesbank adäquat weiterbilden können.

Die genehmigten Maßnahmen zum neuen Ausbau der Kooperationen mit (inter-)nationalen Hochschulen sowie nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen sollten von der Hochschule zeitnah vollständig umgesetzt, kontinuierlich überprüft und bei Bedarf erweitert werden, um den Austausch von Studierenden und Lehrenden (Incoming und Outgoing) auch künftig nachhaltig zu fördern und sicherzustellen.

³ Im Rahmen des Abstimmungsprozesses der GBankDVDV zwischen dem Zentralbereich Personal der Deutschen Bundesbank und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) hat das BMI die geplanten Änderungen geprüft und keine Einwendungen erhoben (Stand: 07.03.2023). Die Hochschule geht davon aus, dass die neue Prüfungsordnung mit den vorgesehenen Anpassungen im Herbst 2023 im Bundesgesetzblatt, Bd. 1, veröffentlicht wird. Sobald dies erfolgt ist, können diese Auflagen entfallen.

Die Prüfungsform Klausur ist derzeit nach Ansicht der Gutachter:innen die dominierende Prüfungsform zur Überprüfung der Lernzielerreichung. Im Zuge der Weiterentwicklung des Curriculums sollte daher regelmäßig überprüft werden, ob ggf. auch andere Prüfungsformen für die Kontrolle der Lernzielerreichung geeignet sind.

Die Hochschule sollte auch künftig darauf achten, dass der fachliche Transfer zwischen Theorie und Praxis sichergestellt wird, indem die Praxismodule durch die Inhalte der Fachstudien kontinuierlich unterlegt und die Studierenden während der Theoriephasen gezielt auf bestimmte Praxisaufgaben und -einsätze vorbereitet werden. Zudem sollte die Reflexion der Praxisinhalte – sofern aus Sicht der Studierenden erforderlich – durch einen systematischen Austausch im Anschluss an die jeweilige Praxisphase weiterhin möglich sein.

Damit die Studierenden auf ihr zukünftiges Berufsleben ideal vorbereitet werden, sollten sich die Einsätze in den Praxisstudien gegen Ende des Studiums möglichst nah an dem beruflichen Einsatz orientieren.

Da auch künftig Möglichkeiten einer aktiven Mitgestaltung gesehen werden, empfehlen die Gutachter:innen, dass die Studierenden auch in Zukunft kontinuierlich in die Gestaltung des Studiengangs eingebunden werden. Auch in die Arbeit anlassbezogener Kommissionen zur Weiterentwicklung des Studiengangs sollten sie angemessen einbezogen werden.

Da von den 19 hauptamtlichen Lehrenden (darunter 17 Professor:innen) nur fünf weiblich sind, sollte die Hochschule vor Ausschreibungen von Professuren geeignete Frauen weiterhin aktiv ansprechen, ggf. auch durch die Unterstützung von Personaldienstleister:innen und vorhandener Netzwerke.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang besitzt eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Davon sind 22 Monate an Fachstudien an der Hochschule sowie zwölf Monate an Praxisstudien in Dienststellen der Bundesbank, der BaFin oder anderer Institutionen des Europäischen Systems der Zentralbanken zu absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss führt der Studiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst bei der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV) das Ablegen einer Bachelorthesis verpflichtend vorgesehen. Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten zu können.

Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt acht Wochen. Dies ist in § 19 Abs. 5 GBankDVDV festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen. Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusammen, die jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt werden. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Die Hochschule weist gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 HSchulQSAkrV RP in Anlage 2 des Diploma Supplements die Notenverteilung zum jeweiligen Abschlusstermin im Studiengang aus. Die Notenverteilung wird entsprechend des ECTS Users' Guide in der Fassung von 2015 als ECTS-Einstufungstabelle dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen und die Wiederholung von Prüfungen sind in der GBankDVDV und im Studienplan⁴ für den Studiengang Zentralbankwesen/Central Banking an der Hochschule der Deutschen Bundesbank i. d. F. vom 9. März 2022 geregelt.

Die unter § 7 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkrV RP aufgeführten Mindestangaben sind damit vollständig in den einzelnen Modulbeschreibungen enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁴ Der Studienplan ist mit einer Studienordnung zu vergleichen.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei umfassen die 25 zu belegenden Module fünf, sechs, sieben, acht und zwölf ECTS-Leistungspunkte.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in dem jeweiligen Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. In § 3 Abs. 3 des Studienplans ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden entspricht.

Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte. Es ist vorgesehen, dass je Semester durchschnittlich 30 ECTS-Leistungspunkte, d. h. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr, zu erbringen sind. In den Fachstudien an der Hochschule werden in drei Halbjahren (d. h. in je 26 Wochen Studienzeit) jeweils 32 ECTS-Leistungspunkte erworben, während in den insgesamt zwölf Monate dauernden Praxismodulen zeitanteilig etwas weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte pro Halbjahr zu erbringen sind. Diese unterschiedliche ECTS-Verteilung auf Fach- und Praxisstudien ist der Tatsache geschuldet, dass die Studierenden ihre 30 Tage Jahresurlaub, die ihnen gemäß § 5 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten des Bundes zustehen, vor allem in den Praxismodulen bei den verschiedenen Dienststellen der Bundesbank und BaFin antreten und nicht in den Fachstudienzeiten an der Hochschule. Dadurch stehen in den Fachstudienzeiten pro Halbjahr 26 Wochen für Lehre und Prüfungen zur Verfügung, während die Arbeitszeit in den Praxisstudienzeiten faktisch durch die Urlaubsansprüche der Studierenden reduziert wird. Da 30 Urlaubstage pro Jahr sechs Wochen Arbeitszeit belegen und rund sechs ECTS-Leistungspunkten entsprechen, wurden Vorkehrungen getroffen, damit die asymmetrische Verteilung der Urlaubszeiten der Studierenden auf die Fach- und Praxismodule nicht zu Spitzen in der studentischen Arbeitsbelastung und damit zu Einschränkungen der Studierbarkeit führt. Diese Vorkehrungen bestehen darin, dass die ECTS-Zuteilung in den Fachstudienzeiten etwas erhöht wurden (von 30 auf 32 ECTS-Leistungspunkte pro Halbjahr) und in den Praxisstudienzeiten entsprechend abgesenkt wurde. Durch diese Vorkehrungen liegt der ECTS-Erwerb pro Studienjahr im Studiengang Zentralbankwesen/Central Banking bei 60 ECTS-Leistungspunkten.

Für die Bachelorarbeit werden zehn ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 29 GBankDVDV geregelt. Die Hochschule hat die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von nicht an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen im Laufe des Verfahrens nach eigenen Angaben angepasst, da diese derzeit nicht der Lissabon-Konvention entsprechen. Das Konzept des wesentlichen Unterschieds muss bei der Anerkennung hochschulischer Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden. Auch die Anrechenbarkeit von Abschlussmodulen wird im Rahmen der Lissabon-Konvention nicht reglementiert, jedoch in der GBankDVDV. Eine Entwurfsfassung der GBankDVDV liegt derzeit nicht vor, jedoch hat die Hochschule die geplanten Änderungen im Rahmen einer Anlage zum Selbstbericht dokumentiert.

An in- oder ausländischen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können derzeit auf Antrag anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind. Die Hochschule wird diesen Paragraphen folgendermaßen anpassen: Für die Anerkennung an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen gilt § 25 HochSchG RLP.

Auch Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiengangs Zentralbankwesen/Central Banking gleichwertig sind. Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt der Hochschule. Gleichwertig sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie nicht an einer Hochschule erworbene Kompetenzen oder sonstige Qualifikationen gemäß § 29 Abs. 2 GBankDVDV dann, wenn sie den besonderen Anforderungen des Studiengangs Zentralbankwesen/Central Banking in Zielen, Inhalten und Umfang im Wesentlichen entsprechen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Derzeit werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht akkreditierten Studiengängen oder von staatlich nicht anerkannten Hochschulen und gleichwertige, nicht an einer Hochschule erworbene Kompetenzen nur modulweise und bis höchstens 90 ECTS-Leistungspunkte (d. h. bis zu 50 % der Gesamt-Leistungspunkte des Studiengangs) angerechnet. Folgende Änderung wird von der Hochschule vorgenommen: Leistungen werden nach Maßgabe des Absatz 1 nur modulweise anerkannt bzw. angerechnet. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse werden bis höchstens 90 ECTS-Leistungspunkte angerechnet.

Anerkennungen erfolgen nur, wenn die antragstellende Person an der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, noch nicht teilgenommen hat. Ausgeschlossen ist derzeit die Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Studiengänge als Bachelorthesis, Verteidigung der Bachelorthesis oder mündliche Abschlussprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen aus endgültig nicht bestandenen Modulen. Die Hochschule wird diesen Paragraphen folgendermaßen anpassen: Ausgeschlossen ist die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen aus endgültig nicht bestandenen Modulen.

Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten dieser Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote mit übernommen, sofern ein vergleichbares Notensystem vorliegt bzw. eine Umrechnung möglich ist. Stimmen die Notensysteme nicht überein, sind aber vergleichbar, wird die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung auf das Notensystem des Bachelorstudiengangs umgerechnet und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Liegt keine Note vor oder ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die Leistung als „bestanden“ vermerkt. Angerechnete und anerkannte Leistungen werden im Abschlusszeugnis als solche kenntlich gemacht.

Im Rahmen des Abstimmungsprozesses der GBankDVDV zwischen dem Zentralbereich Personal der Deutschen Bundesbank und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) hat das BMI die geplanten Änderungen geprüft und keine Einwendungen erhoben (Stand: 07.03.2023). Die Hochschule geht davon aus, dass die neue Prüfungsordnung mit den vorgesehenen Anpassungen im Herbst 2023 im Bundesgesetzblatt, Bd. 1, veröffentlicht wird. Da die Studien- und Prüfungsordnung (GBankDVDV) eine Rechtsverordnung ist, die von der Deutschen Bundesbank im Einvernehmen mit dem BMI und dem BMJ erlassen werden muss, sind die geplanten Änderungen zur Anpassung der GBankDVDV an die Vorgaben derzeit noch nicht endgültig. Die Hochschule muss § 29 GBankDVDV daher an die Lissabon-Konvention anpassen und die aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der GBankDVDV vorlegen. Sobald dies erfolgt ist, kann die Auflage entfallen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage: Das Konzept des wesentlichen Unterschieds muss bei der Anerkennung hochschulischer Leistungen stärker zum Tragen kommen und darf nicht mit dem Terminus *Gleichwertigkeit* gleichgesetzt werden. Auch die Anrechenbarkeit von Abschlussmodulen wird im Rahmen der Lissabon-Konvention nicht reglementiert, jedoch in der GBankDVDV. Die Hochschule muss § 29

GBankDVDV daher an die Lissabon-Konvention anpassen und die aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der GBankDVDV vorlegen.⁵

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beim vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen dualen Studiengang. Laut Selbstbericht sind die Fachstudien an der Hochschule und die Praxisstudien in den Dienststellen der Bundesbank und BaFin inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt. Anders als bei dualen Studiengängen an staatlichen Hochschulen wird die Verzahnung nicht über vertragliche Vereinbarungen, sondern über dienstrechtliche Regelungen gewährleistet. Umfang und Ausgestaltung der Kooperation mit den Praxisstationen sind in § 14 GBankDVDV rechtlich geregelt und in den §§ 8 und 9 des Studienplans definiert. Art und Umfang der Praxisstudien sind auch auf den Internetseiten der Hochschule beschrieben.⁶

Der Mehrwert der Praxisstudienzeiten ist laut Selbstbericht darin begründet, dass die Berufsfähigkeit der Studierenden infolge der stärkeren Theorie-Praxis-Verzahnung verbessert wird. Im Vergleich zu Absolvent:innen ohne Praxiszeiten in den Dienststellen der Bundesbank ist die Einarbeitungszeit bei der Erstverwendung nach dem Studium und bei künftigen Stellenwechseln deutlich geringer. Breite und Tiefe der im Studium vermittelten Kompetenzen der Absolvent:innen sowie deren Vernetzung mit den verschiedenen Dienststellen der Bundesbank und BaFin wird nach Einschätzung von Führungskräften im Vergleich zu Bachelorabsolvent:innen ohne solche Praxisstudien deutlich höher wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

⁵ Im Rahmen des Abstimmungsprozesses der GBankDVDV zwischen dem Zentralbereich Personal der Deutschen Bundesbank und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) hat das BMI die geplanten Änderungen geprüft und keine Einwendungen erhoben (Stand: 07.03.2023). Die Hochschule geht davon aus, dass die neue Prüfungsordnung mit den vorgesehenen Anpassungen im Herbst 2023 im Bundesgesetzblatt, Bd. 1, veröffentlicht wird. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

⁶ <https://www.hochschule-bundesbank.de/hochschule-de/studium/aufbau-und-ablauf>, <https://www.hochschule-bundesbank.de/hochschule-de/studium/praxisstudien> (Zugriff: 01.08.2022)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden die Prüfungsformen, die Praxisphasen sowie die Theorie-Praxis-Verzahnung ausführlich besprochen. Weitere Themen der Gespräche waren außerdem die Internationalisierung und Englischsprachigkeit, die Einbindung der Studierenden in die Gestaltung des Studiengangs und die Erhöhung des weiblichen Lehrpersonals. Auch der Handlungsspielraum der Hochschule zur Einrichtung eines Masterstudiengangs wurde diskutiert.

Im Zuge der Erstakkreditierung wurden zwei Empfehlungen ausgesprochen, die im Akkreditierungszeitraum folgendermaßen behandelt wurden:

Die Hochschule hat mit Blick auf die Empfehlung der Gutachter:innengruppe im Rahmen der letzten Reakkreditierung in den Jahren 2017 bis 2019 die Umstellung auf eine weitgehend papierlose Bereitstellung von Lehrmaterialien mittels der E-Learning-Plattform *ILIAS*, die Onlinevorlesungssoftware *YuLinc* und das Campus-Managementsystem *ANTRAGO* vorangetrieben. Daher konnte der gesamte Vorlesungsbetrieb im März 2020 in der ersten Pandemiewelle nahezu ohne Zeitverzug innerhalb einer Woche komplett auf die Onlinelehre umgestellt werden. Auch bei der von der Gutachter:innengruppe angeregten engeren Zusammenarbeit mit dem Forschungszentrum der Bundesbank sowie der Intensivierung der Lehr-/Forschungsprojekte mit Studierenden hat die Hochschule Fortschritte erzielt. So wird ca. zehn Studierenden pro Halbjahr in der Praxisphase 4 für sieben Wochen die Möglichkeit geboten, als Forschungsassistent:in von hauptamtlichen Lehrkräften zu fungieren. Aus dieser Forschungszusammenarbeit sind zwischenzeitlich viele gemeinsame Publikationen und Konferenzauftritte von Lehrenden mit Studierenden bzw. Absolvent:innen entstanden (seit 2018 über 30 Beiträge).

Die größten inhaltlichen Änderungen ergaben sich zudem durch die stärkere Ausrichtung des gesamten Curriculums auf die Methoden der Digitalen Transformation und der Data Science, da diese Kompetenzen von der Hochschulträgerin stärker nachgefragt werden. Im Mittelpunkt steht der Ausbau der Kompetenzen der Studierenden in der anwendungsnahen Datenrecherche, der Datenanalyse und der datengestützten Entscheidungsfindung in den einzelnen Kerngeschäftsfeldern der Bundesbank. Die Hochschule hat u. a. folgende Maßnahmen implementiert: Einführung des neuen Wahlmoduls V6 „Digitale Transformation und Advanced Analytics“, Veränderung der Profilwahloptionen (d. h. der Pflicht- und Wahlmodule, die im Vertiefungsstudium 1 und 2 gewählt werden können), Nutzung der Datenplattform *Refinitiv* durch Studierende und Lehrende der Hochschule für Analysen und ökonometrische Studien, Adjustierung der Lehre im Rechnungswesen mit dem Ziel einer stärkeren Herausarbeitung aufsichtlicher Aspekte der Rechnungslegung sowie Implementierung von Auswertungsaufgaben für Jahresabschlussdaten.

Weitere Änderungen betreffen eine neue Englischstrategie zur Verbesserung der Studierbarkeit und zur Berücksichtigung sinkender Eingangsqualifikation von Studierenden ab März 2022. Die Beherrschung der englischen Sprache stellt nicht nur eine Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit den Inhalten des zweisprachigen Studiengangs dar, sondern ist auch erforderlich, um den Aufgaben der Bundesbank im internationalen Kontext gerecht werden zu können. Damit die Studierenden ihre Sprachkenntnisse entwickeln können, wurde der Englischanteil im Studium von 25 % folgendermaßen neu verteilt:

- Vor dem Hintergrund schwächerer Englischkenntnisse bei manchen Studienanfänger:innen liegt seitdem der Fokus im Grundstudium, der ersten Theoriephase des dualen Studiums, nicht mehr nur auf der Vermittlung von Fachinhalten in englischer Sprache, sondern auch auf dem Ausgleich bestehender Defizite. Hierzu werden auf die Fachinhalte abgestimmte Sprachkurse angeboten, welche die Studierenden auf freiwilliger Basis belegen können. Zur Steigerung der Attraktivität werden diese Kurse wöchentlich in den Vorlesungsplan integriert, um eine Konkurrenz mit anderen Aktivitäten zu vermeiden. Englische Klausuraufgaben sind im Grundstudium seither nur noch in reduziertem Umfang vorgesehen.
- Ab dem Aufbaustudium, der zweiten Theoriephase, wird der Anteil der englischsprachigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erhöht. Für die Studierenden besteht aufgrund der fest zu absolvierenden Module keine Möglichkeit auf deutschsprachige Alternativen auszuweichen. Die Studierenden erhalten über das Aufbaustudium hinweg die erweiterte Möglichkeit, bestehende Defizite ab- und fachbezogenes Vokabular aufzubauen. Englische Prüfungsleistungen werden im Aufbaustudium – genauso wie im Grundstudium – ausschließlich in Klausurform gefordert.
- Ab dem Vertiefungsstudium, der dritten und vierten Theoriephase, sind neben englischsprachigen Lehrveranstaltungen mehrere Prüfungsleistungen in englischer Sprache vorgesehen. Dies betrifft schriftliche Arbeiten, Präsentationen sowie mündliche Prüfungen. Ein Ausweichen auf andere Wahlmodule ist nicht möglich, da alle Wahlmodule englische Prüfungsanteile haben. Die Anwendung der englischen Sprache durch die Studierenden wird dadurch gefördert. Zudem können freiwillige Kursangebote organisiert werden, um noch bestehende Defizite aufzuarbeiten.

Die neue Englischstrategie wird auch dadurch unterstützt, dass der Workload im Grundstudium ab März 2022 von 34 auf 32 ECTS-Leistungspunkte und im Aufbaustudium von 33 auf 32 ECTS-Leistungspunkte abgesenkt wurde, um Studierenden Freiräume für den Ausgleich von Englischdefiziten zu geben.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Qualifikationsziele für den Studiengang sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (GBankDVDV), im Studienplan und im Modulkatalog verankert.

Das Studium vermittelt in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Bankdienst erforderlich sind. Es soll die Studierenden zu verantwortlichem Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Hierzu gehört auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im europäischen und internationalen Raum. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen weiterentwickeln, um den Herausforderungen im Europäischen System der Zentralbanken gerecht zu werden.

Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen:

1. Fachkompetenz, insbesondere bankbetriebliches, finanzwirtschaftliches und rechtswissenschaftliches Grundlagenwissen sowie dessen Transfer auf die Praxis;
2. Methodenkompetenz, insbesondere die Anwendung betriebswirtschaftlicher, finanzmathematischer und rechtswissenschaftlicher Arbeitsmethoden, den Umgang mit Informationstechnologie, Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie Präsentations- und Moderationstechniken;
3. Sozialkompetenz, insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit und Empathie;
4. persönliche Kompetenz, insbesondere Initiative, Engagement, Entschlusskraft, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit und die Fähigkeit, weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Im Studiengang werden die Kompetenzen der Studierenden, aufbauend auf ihrer Hochschulzugangsberechtigung, für den Bereich der Kreditwirtschaft, des Zentralbankwesens und der Finanzaufsicht vermittelt. Die Studierenden erwerben – unterstützt durch die dualen Studienanteile in der Praxis – die Fähigkeit, ihre Kenntnisse in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern des gehobenen Bankdienstes bei der Deutschen Bundesbank sowie der BaFin anzuwenden. Ein besonderes Augenmerk richtet die Hochschule im Vertiefungsstudium 1 und 2 (d. h. vor Anfertigung der Bache-

lorthesis) darauf, die Fähigkeiten der Studierenden zur Nutzung adäquater Methoden, zur Ableitung wissenschaftlich fundierter Urteile und zur Ausbildung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses zu entwickeln. Die Themen im Vertiefungsstudium und in den Praxismodulen sind so gewählt, dass die Studierenden auch gesellschaftliche und ethische Fragen berücksichtigen müssen.

Nach einem erfolgreichen Studienabschluss wird der Abschlussgrad Bachelor of Science verliehen, da sich quantitative Methoden durch das gesamte Studium ziehen. Die zweisprachige Studiengangsbezeichnung weist darauf hin, dass die Studieninhalte zu einem Viertel in Englisch unterrichtet und geprüft werden. Zudem umfasst der Studiengang auch rechtswissenschaftliche Inhalte, die für die Wahrnehmung von Aufgaben im gehobenen Bankdienst wichtig sind. Die Studierenden erwerben durch die juristischen Lehrinhalte auch Kenntnisse, die ein zivilgesellschaftliches Engagement ermöglichen und sind mit den wichtigen Institutionen der Europäischen Union vertraut. Durch die Möglichkeit, im Rahmen der jährlich stattfindenden „Internationalen Woche“ der Hochschule oder einer 14-tägigen Summer School an der PBC School of Finance an der Tsinghua Universität, Peking, Studierende ähnlicher Studiengänge persönlich kennenzulernen, wird das Bewusstsein für demokratische Prozesse und Freiheitsrechte gestärkt.⁷

Neben den Fachkompetenzen zielt der Studiengang auch auf die Entwicklung sozialer und persönlicher Kompetenzen ab. Für die berufliche Arbeit ist das Beherrschen von Schlüsselqualifikationen, wie Vortrags- und Verhandlungstechnik sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit, von großer Bedeutung. Solche Fähigkeiten werden nicht nur durch eine Reihe von Fachstudienmodulen aus theoretischer Sicht beleuchtet, sondern zusätzlich durch adäquate Lehr-, Lern- und Prüfungsformen unterstützt und die tägliche Zusammenarbeit der Studierenden auf dem Campus in kleinen Lerngruppen praktiziert. Die Mitarbeit der Studierenden in unterschiedlichen Dienststellen ihrer Einstellungsbehörde sowie in einer Station bei einer ausländischen Zentralbank oder Aufsichtsbehörde während der Praxisphasen erleichtert die berufliche Integration in der Zentralbankwelt und entwickelt die Persönlichkeit der Studierenden weiter. Ferner fördert die Hochschule die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch Austauschprogramme mit anderen Hochschulen, durch die Förderung von Teamarbeit in Form der gemeinsamen Bearbeitung von Fallstudien (Bankenplanspiel, Prozessplanspiel „Fort Fantastic“) sowie durch die Prüfungsform „Gruppenpräsentation“. Die zivilgesellschaftliche Rolle der Studierenden wird zudem durch die sogenannten Inklusionstage (siehe hierzu auch § 15 *Geschlechtergerechtigkeit und Nachteil-*

⁷ Pandemiebedingt sind beide Veranstaltungen allerdings seit dem Jahr 2020 ausgefallen.

sausgleich), die Beteiligung in örtlichen Sport- und Musikvereinen (Übernahme der Mitgliedsgebühren in den örtlichen Vereinen durch die Hochschule), die Mitwirkung an der Aktion „Zurück in die Schule“⁸ und der bundesweiten Aktion „Tag des offenen Denkmals“⁹ geprägt.

Nach Abschluss des Studiums sind die Absolvent:innen in der Lage, ohne größere Einarbeitungszeit eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Sektor der Zentralbanken und Finanzaufsichtsbehörden, auch im gehobenen Dienst, sowie in bestimmten Sektoren der Privatwirtschaft (Finanzbranche, Wirtschaftsprüfung, Consulting) aufzunehmen. Der Studiengang befähigt die Absolvent:innen zudem, ihre Kenntnisse in einem Masterstudium zu vertiefen und zu verbreitern. Die Hochschule hat in den vergangenen Jahren mehrfach Initiativen zur Einführung eines Masterstudiengangs gestartet, welche jedoch von der Hochschulträgerin genehmigt werden muss. Der dafür zuständige Zentralbereich der Deutschen Bundesbank sieht jedoch die Einführung eines zentralbankspezifischen Masterstudiengangs an der Hochschule der Deutschen Bundesbank aus grundsätzlichen Erwägungen skeptisch. Die Hochschule wird nach eigenen Angaben in der nächsten Zeit erneut eine Initiative starten, um einen zentralbankspezifischen Masterstudiengang an der Hochschule zu etablieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird durch ehrenamtliche Tätigkeiten zusätzlich gestärkt. Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Bewertung durch die Gutachter:innengruppe für einen Bachelorstudiengang angemessen und passend gewählt. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen auch dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe werden im Studiengang die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, vor allem im Modul „G1: Methodische Grundlagen“. Vor dem Hintergrund der bei der Begehung vorgelegten Bachelorarbeiten sehen die Gutachter:innen jedoch noch Verbesserungspotenzial im Hinblick auf das wissenschaftliche Arbeiten und Schreiben der Studierenden (z. B. Wissenschaftstheorie, Dokumentenanalyse, qualitative Verfahren, Schreibwerkstatt etc.). Da bereits freiwillige Veranstaltungsangebote, technische¹⁰ und methodische Unterstützungsleistungen seitens der Hochschule bestehen, sollte die Hochschule den individuellen Bedarf der Studierenden weiter evaluieren und die Studierenden im Rahmen ihrer Bachelorarbeiten gezielt mit

⁸ Studierende werden dabei für einen Tag an ihre ehemalige Schule abgeordnet, halten dort einen Vortrag über die Aufgaben der Deutschen Bundesbank, insbesondere mit Blick auf die Geldwert- und Finanzstabilität sowie den Zahlungsverkehr, um die ökonomische Bildung der Schüler:innen, die in Deutschland häufig nicht sehr ausgeprägt ist, zu verbessern.

⁹ Studierende unterstützen gemeinnützige und mildtätige Organisationen durch Spendenaktionen.

¹⁰ Laptops mit Zugang zum Bundesbanknetz und Softwarepakete (Microsoft Word und Excel, EViews, R).

zusätzlichen bedarfsgerechten Angeboten unterstützen, um ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben weiter zu fördern.

Die Gutachter:innen sind sich einig, dass die Studierenden eine qualifizierte und anschlussfähige akademische Ausbildung im Rahmen ihres Bachelorstudiums erhalten. Nach Einschätzung der Hochschule nehmen 85 % der Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs ein Masterstudium an einer anderen Hochschule auf, um ihr Wissen zu vertiefen und zu verbreitern. Diese Masterstudiengänge orientieren sich jedoch nur bedingt an den Bedarfen der Deutschen Bundesbank. Nach Ansicht der Gutachter:innen verfügt die Hochschule über das erforderliche fachwissenschaftliche Potenzial, um den Beschäftigten der Deutschen Bundesbank ein Studium auf Masterniveau anzubieten. Die Gutachter:innengruppe möchte die Anstrengungen der Hochschule dahingehend unterstützen, dass das Ziel, einen Masterstudiengang einzurichten, weiterhin verfolgt und umgesetzt wird, damit sich die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs entsprechend der Bedarfe der Deutschen Bundesbank adäquat weiterbilden können. Der Wunsch der Entwicklung und Etablierung eines solchen Studiengangs wurde seitens der Lehrenden, Studierenden und Absolvent:innen eindeutig bestätigt.

Seitens der Gutachter:innengruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Da bereits freiwillige Veranstaltungsangebote, technische und methodische Unterstützungsleistungen seitens der Hochschule bestehen, sollte die Hochschule den individuellen Bedarf der Studierenden weiter evaluieren und die Studierenden im Rahmen ihrer Bachelorarbeiten gezielt mit zusätzlichen bedarfsgerechten Angeboten unterstützen, um ihre Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben weiter zu fördern.
- Die Hochschule sollte ihr Ziel, einen Masterstudiengang einzurichten, weiterhin verfolgen und umsetzen, damit sich die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs entsprechend der Bedarfe der Deutschen Bundesbank adäquat weiterbilden können.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studienverlauf stellt sich im Zeitablauf wie folgt dar:

1. Praxisstudium 1, Teil 1 (Dauer: fünf bis acht Arbeitstage) in der Einstellungsbehörde, zumeist der Zentrale der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/M. oder der BaFin, Bonn.
2. Grundstudium (Dauer: sechs Monate) an der Hochschule der Deutschen Bundesbank, Hachenburg. Das Grundstudium umfasst insgesamt fünf Fachstudienmodule.
3. Praxisstudium 1, Teil 2 (Dauer: zwei Monate abzüglich Praxisstudium Teil 1) in der Einstellungsbehörde, zumeist in einer Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank oder in der BaFin. Die Teile 1 und 2 des Praxisstudiums 1 bilden zusammen ein Praxismodul.
4. Aufbaustudium (Dauer: sechs Monate) an der Hochschule der Deutschen Bundesbank, Hachenburg. Das Aufbaustudium umfasst insgesamt fünf Fachstudienmodule.
5. Praxisstudium 2 (Dauer: zwei Monate) in einer Filiale der Deutschen Bundesbank. Das Praxisstudium 2 umfasst ein Praxismodul.
6. Vertiefungsstudium 1 (Dauer: sechs Monate) an der Hochschule der Deutschen Bundesbank, Hachenburg. Das Vertiefungsstudium 1 umfasst – je nach gewählter Vertiefung – vier unterschiedliche Fachstudienmodule.
7. Praxisstudium 3 (Dauer: drei Monate) in Dienststellen mit bank- bzw. finanzaufsichtlichen Aufgaben sowie in Zentralbereichen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen oder Finanzstabilitätsfunktionen. Das Praxisstudium 3 umfasst insgesamt zwei Praxismodule.
8. Vertiefungsstudium 2 (Dauer: vier Monate) an der Hochschule der Deutschen Bundesbank, Hachenburg. Das Vertiefungsstudium 2 umfasst – je nach gewählter Vertiefung – vier Fachstudienmodule.
9. Bachelorthesis (Dauer: acht Wochen) in einer Dienststelle der Deutschen Bundesbank oder der BaFin;
10. Praxisstudium 4 (Dauer: fünf Monate) in Dienststellen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen oder Finanzstabilitätsfunktionen, in Bereichen mit Querschnittsaufgaben, in einer Auslandsstation, einer Filiale oder der ersten beruflichen Spezialisierung in der Einstellungsbehörde. Das Praxisstudium 4 umfasst insgesamt drei Praxismodule.
11. Verteidigung der Bachelorthesis und interdisziplinäre mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten; am Ende des Praxisstudiums 4)

Das Curriculum zielt darauf ab, interdisziplinäre Kompetenzen entsprechend dem Anforderungsprofil für den gehobenen Bankdienst bei der Bundesbank oder vergleichbarer Tätigkeiten bei anderen Zentralbanken oder Aufsichtsbehörden zu vermitteln.

Die Studieninhalte des Grundstudiums führen in die Strukturen und Aufgaben der Bundesbank, des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Kreditwirtschaft ein und sind teilweise mit denen anderer Bachelorstudiengänge mit bankbetrieblicher Ausrichtung vergleichbar. Alle fünf Module des Grundstudiums („G1: Methodische Grundlagen“, „G2: Grundlagen der Betriebswirtschaft“, „G3: Grundlagen der Kreditwirtschaft“, „G4: Grundlagen der Rechtsordnung: GG, BGB und HGB“, „G5: Principles of Economics“) vermitteln grundlegende Kenntnisse und Methoden und zielen auf die Wissensverbreiterung und -vertiefung ab. Aus diesem Grund sind in diesem Studienabschnitt keine Wahlmöglichkeiten für Studierende vorgesehen. Das anschließende Praxisstudium 1 komplettiert diese Einführung durch die Mitarbeit in verschiedenen zentralen Bereichen der jeweiligen Einstellungsbehörde.

Das Aufbaustudium unterscheidet sich von anderen Bachelorstudiengängen mit Ausrichtung auf Banking und Finance. Da Zentralbanken und Aufsichtsbehörden nach Sparten organisiert sind und die Qualifikationsziele auf die Bundesbank als Hauptabnehmerin der Absolvent:innen ausgerichtet sind, folgt die Modulstruktur dem Aufbau von Zentralbanken. In den fünf Modulen des Aufbaustudiums („A1: Quantitative Methoden“, „A2: Betriebswirtschaft: Vertiefung“, „A3: Zahlungsverkehr“, „A4: Kredit und Bankenaufsicht“, „A5: Monetary Economics“) werden Kenntnisse und Methoden vermittelt, die für die fünf Kerngeschäftsfelder Geldpolitik, barer und unbarer Zahlungsverkehr, Bankenaufsicht und Finanzstabilität von Bedeutung sind. Die Module des Aufbaustudienabschnittes vermitteln insbesondere Methoden zur Wissenserschließung (insbesondere quantitative sowie IT-Methoden). Daher sind in dem Studienabschnitt ebenfalls nur Pflichtmodule (keine Wahlmöglichkeiten) vorgesehen. Das anschließende Praxisstudium 2 in einer Filiale rundet die geschäftsfeldspezifische Wissensvertiefung durch die Mitarbeit in diesem Bereich ab.

Im Rahmen des Vertiefungsstudiums 1 und 2, des Praxisstudiums 3 und 4 sowie der Anfertigung der Bachelorthesis haben die Studierenden die Möglichkeit, durch die Wahl von einem der drei vorhandenen Studienprofile eine Schwerpunktbildung vorzunehmen. Es werden – aufgrund der Ausrichtung der Qualifikationsziele auf die Bundesbank – die Profile A: Aufsichts- und Finanzstabilitätsfunktionen, B: Bankgeschäftliche Funktionen und Q: Querschnitts- und IT-Funktionen (bis 2020: Querschnittsfunktionen) angeboten. Jedes Studienprofil zielt auf Kenntnisse und Methoden ab, die für Tätigkeiten in bestimmten Bereichen einer Zentralbank oder Aufsichtsbehörde hilfreich sind und umfasst vorgegebene Module.

In Abhängigkeit vom gewählten Studienprofil sind im Vertiefungsstudium 1 drei Pflichtmodule und ein Wahlmodul je nach Einstellungsbehörde zu absolvieren. Bei Wahl des Profils A: Aufsichts- und Finanzstabilitätsfunktionen sind sowohl von Studierenden der Bundesbank als auch von Studierenden der BaFin die Module „V1: Bank- und Zentralbanksteuerung“, „V2: Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten“, „V5: Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht“ sowie „V3: Financial Markets and International Economics“ oder „V6: Digitale Transformation und

Advanced Analytics“ zu absolvieren. Bei Wahl des Profils Q: Querschnitts- und IT-Funktionen absolvieren die Studierenden der Bundesbank die Module „V1: Bank- und Zentralbanksteuerung“, „V2: Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten“, „V4: Organisation, Führung und Human Resource Management“ sowie „V5: Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht“ oder „V6: Digitale Transformation und Advanced Analytics“. Die Studierenden der BaFin belegen hingegen die Module „V2: Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten“, „V4: Organisation, Führung und Human Resource Management“, „V5: Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht“ sowie „V1: Bank- und Zentralbanksteuerung“ oder „V6: Digitale Transformation und Advanced Analytics“. Das Studienprofil B: Bankgeschäftliche Funktionen ist nur von Studierenden der Bundesbank wählbar, die dabei die Module „V1: Bank- und Zentralbanksteuerung“, „V2: Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten“, „V3: Financial Markets and International Economics“ sowie „V4: Organisation, Führung und Human Resource Management“ oder „V6: Digitale Transformation und Advanced Analytics“ absolvieren müssen.

In Abhängigkeit vom gewählten Studienprofil sind im Vertiefungsstudium 2 vier Pflichtmodule zu absolvieren. Sowohl Studierende der Bundesbank als auch Studierende der BaFin müssen im Profil A: Aufsichts- und Finanzstabilitätsfunktionen die Module „W1: Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability“, „W2: Fallstudien zur Finanzaufsicht“, „W3: Fallstudien zum Zahlungsverkehr und zur Finanzmarktinфраstruktur“ sowie „W5: Financial Econometrics“ belegen. Im Profil Q: Querschnitts- und IT-Funktionen absolvieren die Studierenden der Bundesbank und der BaFin die Module „W2: Fallstudien zur Finanzaufsicht“, „W4: Gesellschaftsrecht, Vertragspraxis und Vertragsmanagement“, „W5: Financial Econometrics“ und „W6: Prozess- und Projektmanagement“. Studierende der Bundesbank absolvieren bei Wahl des Profils B: Bankgeschäftliche Funktionen die Module „W1: Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability“, „W3: Fallstudien zum Zahlungsverkehr“, „W4: Gesellschaftsrecht, Vertragspraxis und Vertragsmanagement“ sowie „W6: Prozess- und Projektmanagement“.

Insgesamt sieht das duale Konzept des Bachelorstudiengangs eine breite Einführung im Grund- und Aufbaustudium, eine anschließende Profilbildung im Vertiefungsstudium sowie sieben Praxismodule in verschiedenen Bereichen vor. Dadurch soll für viele Einsatzfelder der Absolvent:innen eine sehr hohe Berufsbefähigung erreicht werden.

Die Studierenden der Bundesbank absolvieren folgende Praxismodule im Laufe des Studiums:

- Praxisstudium 1 (Teil 1): „P1-1: Überblick zur Deutschen Bundesbank einschließlich Querschnittsfunktionen Teil 1 (Zentrale der Bundesbank)“
- Praxisstudium 1 (Teil 2): „P1-2: Überblick zur Deutschen Bundesbank einschließlich Querschnittsfunktionen Teil 2“
- Praxisstudium 2: „P2: Organisation und Aufgaben einer Bundesbankfiliale“

- Praxisstudium 3 (zwei Module): „P3A: Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht“, „P3B: Organisation und Aufgaben von Bereichen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen und Finanzstabilitätsfunktionen“
- Praxisstudium 4: drei aus sechs Wahlmodulen
 - „P4A: Organisation und Aufgaben von Bereichen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen und Finanzstabilitätsfunktionen“
 - „P4B: Organisation und Aufgaben von Bereichen mit Querschnittsfunktionen“
 - „P4C: Praxismodul bei einer anderen geeigneten Institution im In- oder Ausland“
 - „P4D: Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht“
 - „P4E: Berufliche Spezialisierung in der Deutschen Bundesbank“
 - „P4F: Organisation und Aufgaben einer Bundesbankfiliale“

Die Studierenden der BaFin absolvieren folgende Praxismodule im Laufe des Studiums:

- Praxisstudium 1 (Teil 1): „P1-1: Überblick zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Teil 1“
- Praxisstudium 1 (Teil 2): „P1-2: Überblick zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Teil 2“
- Praxisstudium 2: „P2: Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht“
- Praxisstudium 3 (zwei Module): „P3A: Organisation und Aufgaben der Wertpapieraufsicht“, „P3B: Organisation und Aufgaben der Versicherungsaufsicht“
- Praxisstudium 4: Pflichtmodul P4B sowie zwei aus drei Wahlmodulen
 - „P4A: Organisation und Aufgaben der aufsichtlichen Schnittstellenbereiche sowie der Abteilung Verbraucherschutz“
 - „P4B: Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht (Vertiefung)“
 - „P4C: Berufliche Spezialisierung in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)“ oder Praxismodul bei einer anderen geeigneten Institution im In- und Ausland
 - „P4D: Organisation und Aufgaben der BaFin als Nationale Abwicklungsbehörde“

Im Studiengang werden aktivierende Lehr- und Prüfungsformen (u. a. Planspiele, Referate, Präsentationen, Seminararbeiten, begleitende Übungen) und neue digitale Tools (wie etwa Miro, Mentimeter) genutzt, um Studierende in vielfältiger Weise und mit unterschiedlichen Lernformen in die Wissensvermittlung aktiv einzubeziehen.

Um die Vielfalt der Lernorte (Hochschule, Praxisstationen) und die Freiräume der Studierenden für ein selbstgestaltetes Studium weiter zu erhöhen, plant die Hochschule nach dem Abklingen der Pandemie in mäßigem Umfang Onlinephasen in die 22 Monate dauernden Fachstudienphasen zu integrieren. Die Hochschule verspricht sich davon, dass der Studiengang für Studierende und Lehrbeauftragte noch attraktiver wird und die Absolvent:innen auf eine berufliche Zukunft mit

Homeoffice und E-Collaboration gut vorbereitet werden. Damit für die Onlinephasen geeignete Inhalte allokiert und mit angemessener didaktischer Unterstützung angeboten werden können, sollen vor der Einführung die Erfahrungen aus einem längeren Evaluierungszeitraum abgewartet und entsprechend berücksichtigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen wurde das Studiengangskonzept im Reakkreditierungszeitraum stetig weiterentwickelt. Die Empfehlungen der letzten Reakkreditierung wurden von der Hochschule bestmöglich umgesetzt. (vgl. hierzu *Kapitel 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung*) Im Studiengang werden vielfältige Lehr- und Lernformen angewendet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Rahmen der wählbaren Studienprofile stellt nach Ansicht der Gutachter:innen sicher, dass Studierende die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erwerben und ihre erworbenen Kenntnisse interessengeleitet vertiefen können.

Die Gutachter:innengruppe beurteilt den Aufbau des Studiengangs insgesamt als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang bietet allen Studierenden die Möglichkeit, auf Antrag das Praxismodul 4C mit einer Dauer von zwei Monaten bei einer anderen Zentralbank, Aufsichtsbehörde oder einer ähnlichen Institution in Europa zu absolvieren. Dies wird von 65 bis 90 % aller Studierenden auch wahrgenommen (Ausnahme: in der Coronapandemie aufgrund von staatlichen Vorgaben). Die Zentraltutor:innen der Einstellungsbehörden, die für die Koordination der Praxismodule zuständig sind, bieten den Studierenden detaillierte Beratungen zu diesem Auslandsmodul an.

Zehn Studierenden pro Jahr wird zudem die Möglichkeit eröffnet, eine zweiwöchige Summer School an der PBC School of Finance der Tsinghua University, Peking, zu verbringen. Diese Möglichkeit bestand 2020 bis 2022 nicht, da die VR China pandemiebedingt keine Visa erteilte.

Ein explizites Mobilitätsfenster für einen hochschulischen Auslandsaufenthalt ist im Studiengang nicht vorgesehen. Da sich alle Studierenden in einem Beamtenverhältnis befinden, würde bei

einem Auslandsaufenthalt nicht nur die monatliche Bezahlung entfallen, sondern bei einem Hochschulwechsel nach dem Grundstudium auch eine Rückzahlung des die regulären Bezüge überschreitenden Betrags von 650 EUR/Mt. ausgelöst werden (§ 59 Abs. 5 BbesG in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift (BbesGVwV vom 19.11.2020, GMBI 2020 S. 983)).¹¹ Für Anwärter:innen, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium an einer verwaltungsinternen Hochschule ableisten, wird gemäß § 59 Abs. 5 BbesG in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift (BbesGVwV vom 19.11.2020, GMBI 2020 S. 983) die Gewährung der Anwärter:innenbezüge von der Erfüllung von Auflagen¹² abhängig gemacht. Sinn der bundeseinheitlichen Regelung ist es, dass Beamt:innen mit verwaltungsinternem Studium, die nicht im öffentlichen Dienst des Bundes verbleiben, keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen.

Die Hochschule hat bereits im Sommer 2022 Initiativen ergriffen, um die Kooperationen der Hochschule, welche durch die Coronakrise sowie den politischen Verwerfungen infolge des Ukrainekriegs in Mitleidenschaft gezogen wurden, auf eine neue Basis zu stellen. Sie hat dem Praxisrat der Hochschule unter Vorsitz des zuständigen Vorstandsmitglieds in der Sitzung vom 30. November 2022 vorschlagen, verstärkt nach neuen Kooperationspartner:innen in Staaten Westeuropas sowie in Asien und Übersee zu suchen. Hierbei werden mehrere Richtungen verfolgt:

- Mit Aus- und Fortbildungseinrichtungen von großen Zentralbanken, wie etwa der Bank of Korea, wird versucht, bilaterale Austauschprogramme mit „Young Professionals“ (junge Zentralbankler:innen mit bis zu drei Jahren Zugehörigkeit) zu vereinbaren. Da die Studierenden der Hochschule zugleich Bank- bzw. BaFin-Beschäftigte sind, können sie in einen solchen „Young-Professionals“-Austausch mit einbezogen werden. Das International Office der Bank of Korea hat im Rahmen des Austauschs in Frankfurt am 3. November 2022 bereits grundsätzliches Interesse an einem solchen Format signalisiert.
- Mit Hochschulen im Euroraum, die eine Ausrichtung auf einzelne Zentralbankaufgaben (wie Zahlungsverkehr, Bankenaufsicht) haben und zu denen bereits in der Vergangenheit Kontakte existieren, könnte ein Studierendenaustausch zu solchen Themen vereinbart werden.

¹¹ Grund hierfür ist, dass die Ausbildung nicht entsprechend den Vorgaben der GBankDVDV weitergeführt wird und vor Ablauf der in der GBankDVDV festgelegten letzten Prüfung (hier: der Verteidigung der Bachelorarbeit) aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund durch den Hochschulwechsel beendet werden würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es weltweit keine anderen Studiengänge gibt, die hinreichend auf die Aufgaben des gehobenen Dienstes in den Kerngeschäftsfelder der Bundesbank zugeschnitten sind.

¹² Die Ausbildung darf nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von den Anwärter:innen zu vertretenden Grund enden; es muss im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig ein Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe gestellt oder ein angebotenes Amt angenommen werden; die Anwärter:innen dürfen im Anschluss an ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst des Bundes ausscheiden.

In Frage kommen hier insbesondere folgende Hochschulen: University Tilburg, NL, Università Ca' Foscari, Venedig (Italien), Wirtschaftsuniversität Bratislava (Slowakei), Warsaw School of Economics (SGH) (Polen).

- Mit mehreren Universitäten in Kanada, die bereits seit über 15 Jahren einmal pro Jahr mit einer Studierendengruppe von rund 50 Personen einen Aufenthalt an der Hochschule in Hachenburg verbringen.

Der Praxisrat der Hochschule hat unter dem Vorsitz des zuständigen Vorstandsmitglieds der Deutschen Bundesbank die o. g. Vorschläge in der Sitzung vom 30. November 2022 gebilligt, sodass die Neuausrichtung der Kooperationen bereits Anfang des Jahres 2023 angegangen wurde.

Auch bei der Revitalisierung von bestehenden Kooperationen nach der Pandemie ist die Hochschule vorangekommen: So konnten nach dem Ende der Pandemie im April 2023 insgesamt 48 Studierende der PBC School of Finance in Peking, der Warsaw School of Economics (Polen) und der University of Economics in Bratislava (Slowakei) zu einer internationalen Woche in Hachenburg begrüßt werden. Diese Hochschulen haben Gegeneinladungen zu ähnlichen Veranstaltungen in ihren Heimatländern ausgesprochen. Auch die in der Praxisphase P4C vorgesehenen Praxisaufenthalte bei Zentralbanken und Aufsichtsbehörden im europäischen Ausland konnten im Jahr 2023 wieder von allen interessierten Studierenden wahrgenommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Absolvierung des Praxismoduls im Ausland zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt. Ihrer Ansicht nach werden den Studierenden durch das Unterstützungssystem der Hochschule bei Bedarf Möglichkeiten aufgezeigt und sie erfahren eine allumfassende Betreuung. Die Studierenden und Absolvent:innen des Studiengangs haben jedoch im Rahmen der Begehung bedauert, dass die Auslandsmöglichkeiten momentan insgesamt sehr eingeschränkt sind. Die Hochschulleitung hat hierzu ausgeführt, dass sich die Hochschule derzeit im Hinblick auf die Internationalisierung – bedingt durch die Coronapandemie sowie politische Krisen – in einer Umbruchphase befindet. Auch nach Ansicht der Gutachter:innen haben dadurch internationale Impulse auf hochschulischer Ebene gefehlt, die für den Studiengang fruchtbar sein und Mobilitäten fördern könnten. Sie unterstützen daher den von der Hochschule angestoßenen Ausbau sowie die Erneuerungen ihrer Kooperationen mit (inter-)nationalen Hochschulen sowie nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen. Die genehmigten Maßnahmen zum neuen Ausbau der Kooperationen mit (inter-)nationalen Hochschulen sowie nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen sollten daher zeitnah vollständig umgesetzt, kontinuierlich überprüft und bei Bedarf erweitert werden, um den Austausch von Studierenden und Lehrenden (Incoming und Outgoing) auch künftig nachhaltig zu fördern und sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die genehmigten Maßnahmen zum neuen Ausbau der Kooperationen mit (inter-)nationalen Hochschulen sowie nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen sollten von der Hochschule zeitnah vollständig umgesetzt, kontinuierlich überprüft und bei Bedarf erweitert werden, um den Austausch von Studierenden und Lehrenden (Incoming und Outgoing) auch künftig nachhaltig zu fördern und sicherzustellen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Etwa 75 % aller Lehrveranstaltungen in den Fachstudien an der Hochschule werden von 19 hauptamtlichen Lehrkräften gelehrt, darunter sind 17 Professor:innen. Die Personalausstattung versetzt die Hochschule in die Lage, die Lehre in Studiengruppen mit max. 40 Studierenden anzubieten. Einer hauptamtlichen Lehrkraft obliegt neben der Lehre auch die Federführung in Fachstudienmodulen, d. h. sie strukturiert die Inhalte und entwickelt diese weiter. Falls in einem Modul andere haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind, werden diese Inhalte durch die modulverantwortlichen hauptamtlichen Lehrkräfte abgestimmt und koordiniert, um Überschneidungen zu vermeiden. Die hauptamtlichen Hochschullehrer:innen sind laut Selbstbericht nicht nur wissenschaftlich und pädagogisch qualifiziert, sondern haben vor ihrer Berufung auch in ihrem Lehrgebiet gearbeitet. Die Auswahl neuer hauptamtlicher Lehrkräfte erfolgt gemäß dem Prozedere, das in § 4 Abs. 6 der Ordnung für das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule beschrieben ist, in einem Zusammenspiel aus Hochschulleitung, Senat und Sichtungskommission; die Bestellung neuer hauptamtlicher Lehrkräfte erfolgt durch die Bundesbank. Es werden zudem ausschließlich hauptamtliche Lehrkräfte berufen, die Nachweise über ihre Englisch-Expertise in Wort und Schrift vorlegen können. Alle Neuberufungen weisen laut Hochschule umfangreiche Lehrerfahrung in englischer Sprache sowie meist Studien-, Lehr- und Forschungsaufenthalte im Ausland auf. Geringe Sprachkompetenzen des vorhandenen Lehrpersonals werden bei Bedarf seitens der Hochschule durch gezielte und individuelle Weiterbildungen gefördert.

Von nebenamtlichen Lehrkräften (Lehrbeauftragten) werden etwa 25 % der Lehrveranstaltungen an der Hochschule bestritten, vor allem dort, wo die Inhalte eines Lehrgebietes einen starken Praxis-, Politik- oder Marktbezug aufweisen. Insgesamt hat die Hochschule in den letzten Jahren ständig ca. 120 bis 140 nebenamtliche Lehrkräfte p. a. eingesetzt, davon ca. 80 Fachleute aus

der Bundesbank und ca. 25 Spezialist:innen aus der BaFin, der EZB oder anderen Zentralbanken. Die Vorschläge des Rektors zur Erteilung von Lehraufträgen werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 a Grundordnung vom Senat beschlossen. Die meisten Lehraufträge werden informell durch die hauptamtlichen Lehrkräfte angebahnt, da sie durch ihre Praxisaufenthalte viele Personen mit spezieller Expertise kennen. In Ausnahmefällen treten auch einzelne Fachbereiche direkt an den Rektor mit dem Vorschlag eines Lehrauftrags heran.

Um den Praxisbezug der Lehre zu gewährleisten, verbringen die hauptamtlichen Lehrkräfte der Hochschule i. d. R. vier Wochen pro Jahr in obligatorischen Praxisaufenthalten in den für ihre Lehre relevanten Dienststellen der Bundesbank oder der BaFin, um sich über neue Entwicklungen zu informieren. Solche Praxisaufenthalte können auch zum Besuch wissenschaftlicher Tagungen, Konferenzen oder Studien bei anderen Zentralbanken bzw. Aufsichtsbehörden genutzt werden. Die hauptamtlich Lehrenden stellen darüber hinaus in Kooperation mit den Zentralbereichen in beträchtlichem Umfang praxisbezogene Themen für Bachelorthesen bereit und bieten Fortbildungsseminare für die Bundesbank und BaFin, andere Zentralbanken und internationale Organisationen an. Ferner fließen durch die Kooperation der hauptamtlich Lehrenden mit Lehrbeauftragten aus allen Bereichen der Bundesbank, der BaFin, der EZB und anderen nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden viele aktuelle Bezüge in die Lehre ein.

Die Hochschule der Deutschen Bundesbank ist in der Lage, Forschungsprojekte des hauptamtlichen Lehrpersonals durch eine Forschungsordnung (FO) zu fördern. Die Ordnung soll die Durchführung von Forschungsprojekten erleichtern, indem hauptamtliche Lehrkräfte, deren Projekte in einem hochschulinternen Vergabeprozess ausgewählt wurden, eine zeitlich begrenzte Reduktion ihres Lehrdeputats erhalten (§ 4 FO). Die Forschungsordnung legt hierzu die Rahmenbedingungen fest, insbesondere Antrags-/Genehmigungsprozedere und Berichtspflichten. Der Höchstwert der Forschungsförderung von 12,5 % des verfügbaren Jahreslehrdeputats aller hauptamtlichen Lehrkräfte, der nach § 4 Abs. 3 FO gewährt werden kann, orientiert sich an den Vorgaben für staatliche Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz. Allerdings ist aufgrund der Größe der Hochschule und der durchgehenden Lehr- und Prüfungszyklen ohne Semesterferien nur eine partielle Freistellung einer Lehrkraft für ein Studienhalbjahr möglich. Die Ausschöpfung des Höchstwertes für Forschungsförderung ist nur möglich, wenn Lehre und Prüfungen nicht gefährdet sind. Damit Forschungsprojekte nicht wegen fehlender interner Vertretungsmöglichkeiten abgelehnt werden müssen, ist die Hochschule – auch aufgrund der Anregungen der Gutachter:innengruppe aus der Reakkreditierung 2016 – dazu übergegangen, fehlende interne Lehrkapazitäten für Forschungsvertretungen durch Lehraufträge an nebenamtliche Lehrkräfte zu ersetzen. Seit der letzten Reakkreditierung förderte die Hochschule insgesamt 22 Forschungsprojekte von hauptamtlich Lehrenden.

Die Hochschule stellt den haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Hierfür kann u.a. auf die vielfältigen didaktischen, methodischen und fachspezifischen Fortbildungsangebote der Bundesbank zurückgegriffen werden, die teilweise auch ausschließlich für Hochschullehrende konzipiert werden. So wird z. B. jährlich ein Englisch-Intensivkurs „English for Lecturers of the University“ von einer Woche Dauer zum Thema „Präsentation und Verteidigung wissenschaftlicher Arbeiten“ durchgeführt, an dem bis zu zehn hauptamtliche Lehrkräfte teilnehmen. Die Hochschule ist zudem Mitglied im Hochschulevaluierungsverbund Südwest e.V., der viele Didaktikseminare für Hochschullehrer:innen bereithält.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung im Studiengang als sehr gut ein: Im Studiengang lehrt eine Vielzahl von Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist dabei ebenfalls vorhanden. Die Gutachter:innen konnten sich auch davon überzeugen, dass durch die Forschungstätigkeiten und Praxisaufenthalte der Lehrenden sowohl ein Forschungs- als auch Anwendungsbezug im Studiengang sichergestellt werden kann. Nach Ansicht der Gutachter:innen wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Campus der Hochschule bietet mit zehn Unterrichtsräumen, acht Gruppenarbeitsräumen, drei IT-Unterrichtsräumen, einem Vortragssaal sowie einer Bibliothek ein umfassendes Raumangebot für die Lehre. Für die 19 hauptamtlichen Lehrkräfte und die 56 weiteren Mitarbeiter:innen der Hochschule stehen 25 Büroräume mit 54 IT-gestützten Büroarbeitsplätzen zur Verfügung. Für die Unterbringung der Studierenden stehen direkt auf dem Campus 163 Übernachtungszimmer (213 Betten) und in zwei Wohnheimen in Laufdistanz weitere 76 Zimmer (92 Betten) bereit. Für die Verpflegung von Studierenden und Mitarbeiter:innen sind eine leistungsfähige Kücheninfrastruktur und Speiseräume vorhanden. Ferner stehen auf dem Campus von Schloss Hachenburg auch Räumlichkeiten für Freizeitaktivitäten bereit (Schlosskeller, d. h. interne Gaststätte, Fitnessraum, Kegelbahn, Billardraum, Fernsehräume). Die Hochschule fördert zudem sportliche und kulturelle Aktivitäten der Studierenden in örtlichen Vereinen.

Eine Telekommunikationsanlage, ein kostenfreies WLAN und drei IT-Lehrräume, ca. 100 Prüfungslaptops für die Anfertigung von Prüfungen sowie ein leistungsfähiges internes Bundesbanknetz versorgen Lehrende, Studierende und Mitarbeiter mit IT-Leistungen. Zur IT-Unterstützung gehört auch, dass Studierende die Lehrkräfte nicht nur auf dem Campus ansprechen können, sondern die Lehrenden über dienstliche Smartphones sowie Tablets auch im Homeoffice oder während der Praxisaufenthalte erreichbar sind. Ferner steht allen Mitarbeiter:innen eine leistungsfähige Videokonferenzinfrastruktur (Webex, Jabber) zur Verfügung. Alle Lehrräume sind neben PCs mit Intranet- und Internetanbindung auch mit Datenprojektoren und Dokumentenlesern ausgestattet.

Die Campus-Bibliothek besteht aus einem Hauptraum, einem frei zugänglichen Zeitschriftenarchiv und weiteren Archivräumen. Dort kommt ein modernes PC-gestütztes Verwaltungs- und Informationssystem (LIBERO) zum Einsatz. Dieses System sieht neben der Verwaltung des Bücherbestands auch eine komfortable Literaturrecherche im verschlagworteten Bestand vor (OPAC). Darüber hinaus stehen in der Bibliothek Zugänge zum Internet und zum Intranet der Bundesbank für Studierende zur Verfügung. Eine Recherche im Bibliotheksbestand ist ferner über das Intranet der Deutschen Bundesbank möglich. Zwei Mitarbeiter:innen bilden das Bibliothekspersonal und sind für den folgenden Bestand (Stand: 01.01.2022) verantwortlich: 11.245 Fachwissenschaftliche Bücher, 66 Zeitschriften, 50 Loseblattwerke, 185 Neuerwerbungen (2021), 132 ausgesonderte Medien. Für die Anschaffung von Fachliteratur und Zeitschriften steht jährlich ein Etat von 50.000 € zur Verfügung; ferner kann der Bestand an Freizeitbüchern (2022: ca. 1.500) pro Jahr im Gegenwert von 1.000 € ergänzt werden. Den Studierenden wird in der Bibliothek der Hochschule die Möglichkeit gegeben, Kopien aus Büchern und Zeitschriften zu fertigen und Bücher bis zu zwei Wochen auszuleihen. Eine weitere Verlängerung der Ausleihezeit ist möglich, falls das Werk von keinem anderen Studierenden nachgefragt wird. Die Recherche in dem mit Schlagworten versehenen Bestand erfolgt über eigene PCs in der Bibliothek oder im Intranet der Bank. Diese Intranetseiten können von den Studierenden jederzeit und ortsunabhängig (also auch während der Praxisstudien) eingesehen werden. Die Ausleihe von Büchern ist kostenfrei während der Öffnungszeiten der Bibliothek von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr möglich. Nach 17.00 Uhr können Studierende die Bibliothek gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Pförtnerdienstes betreten und Bücher ausleihen. Somit ist grundsätzlich eine 24-Stunden-Ausleihe gewährleistet. Außerdem ist die Fernleihe für Studierende und Lehrende über die rund 100 m vom Campus entfernte Bibliothek der Stadt Hachenburg möglich.

Die Bundesbank unterhält neben der Bibliothek in der Zentrale in Frankfurt am Main (Inventar derzeit rund 240.000 Bestandseinheiten (Bücher, Zeitschriftenbände, CDs, u. a.), knapp 350 verschiedene Titel Loseblattwerke, ca. 2.900 Zeitschriftentitel in papiergebundener Form, ca. 9.500 Zeitschriftentitel in elektronischer Form, ca. 50 Zeitungstitel in Print- und ePaperform) zusätzlich

neun weitere Fachbibliotheken an den Standorten ihrer Hauptverwaltungen. Die Studierenden haben daher – neben dem Literaturangebot der Hochschulbibliothek in Hachenburg – auch jederzeit die Möglichkeit, Fachbücher, Zeitschriften und Loseblattwerke aus den Beständen aller Fachbibliotheken der Deutschen Bundesbank anzufordern. Die Literaturrecherche in den Bibliotheksbeständen der Bank ist den Studierenden jederzeit über das ortsunabhängige Web-OPAC-System per Einwahl in das Intranet der Deutschen Bundesbank möglich. Die Auslieferung der Bücher erfolgt kostenfrei per Hauspost i. d. R. am nächsten Arbeitstag. Darüber hinaus bietet das bankinterne Intranet eine Vielzahl weiterer Onlinezugriffsmöglichkeiten, wie z. B. auf viele Online-Datenbanken (WISO-Net, EconLit udgl.), zahlreiche eJournals (Online-Zeitschriften), eine täglich aktualisierte Presseartikel-Datenbank mit ca. 330.000 Presseartikeln, Reden, Interviews und Pressemitteilungen (seit 1994) sowie eine Vielzahl weiterer Datenbanken.

Der Studienbereich der Hochschule mit zehn Personen unterstützt die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte in vielfältiger Weise bei der Lehrorganisation und -abwicklung, u. a. bei der Lehrveranstaltungsplanung und Deputatsverwaltung, der Einstellung von Lehrunterlagen auf der E-Learning-Plattform ILIAS, bei Problemen mit der Onlinevorlesungssoftware, bei der IT-Administration, bei der Beschaffung von Literatur oder dem (eher seltenen) Kopieren von Lehrmaterialien für Studiengruppen.

Die Hauptgruppe Prüfungsamt und Qualitätsmanagement der Hochschule unterstützt die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte mit insgesamt sieben Personen bei der Durchführung von Prüfungen durch Planungs- und Supportleistungen (u. a. Editieren, Formatieren und Kopieren von Klausuren, Übernahme von Klausuraufsichten, Verteilung von Präsentations- oder Seminararbeitsthemen auf die Studierenden, Organisation von Prüfungsterminen und von Ergebnisbekanntgaben sowie Einsichtnahmen in Prüfungsleistungen, Zeugniserstellung und Archivierung). Ferner werden durch den Bereich alle Evaluationsaktivitäten in elektronischer Form angestoßen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe konnte sich im Rahmen der Begehung davon überzeugen, dass für die Durchführung des Studiengangs sehr viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung sowie eine Vielzahl an unterstützendem, nicht-wissenschaftlichem Personal zur Verfügung stehen. Dieser Eindruck hatte sich auch bei den zwei Gutachter:innen, die bereits im Rahmen der letzten Reakkreditierung Teil der Gutachter:innengruppe waren, erneut bestätigt. Auch in Bezug auf die Bibliothek sowie die IT-Infrastruktur sehen die Gutachter:innen bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen wissenschaftlich arbeiten und lernen können. Die überdurchschnittlich gute Ressourcen- und Personalausstattung der Hochschule würde nach Ansicht der Gutachter:innen auch die Einführung eines Masterstudiengangs zulassen (vgl. Empfehlung unter dem Kriterium § 11 *Qualifikationsziele und Abschlussniveau*).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden absolvieren im Studiengang 25 Modulprüfungen und die Bachelorthesis.

Die Modulprüfungen erfolgen im Grundstudium und im Aufbaustudium ausschließlich in Form von jeweils fünf Klausuren, um eine breite Reflexion des Lehrstoffs bei den Studierenden sicherzustellen und viele Modulinhalte in der Modulprüfung ansprechen zu können. In einer Klausur werden Aufgaben aus den Inhalten des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst. Die Studierenden dürfen zur Anfertigung einer Klausur nur Hilfsmittel verwenden, die vom Prüfungsamt vorab zugelassen wurden. Klausuren haben eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten für Module mit einem Umfang von bis zu fünf ECTS-Leistungspunkten und 180 Minuten für Module mit einem Umfang von sechs oder mehr ECTS-Leistungspunkten. Aktivierende Prüfungsformen werden weder im Grund- noch im Aufbaustudium eingesetzt, da die im Grund- und Aufbaustudium zu erwerbenden Kompetenzen insbesondere den Erwerb von Wissen in der Breite der Fächer beinhalten.

In den vier Modulen des Vertiefungsstudiums 1 wird dagegen – je nach Profilwahl der Studierenden – eine Mischung aus Klausuren (in den Modulen V1, V2 und V5) sowie Referaten (in den Modulen V3, V4 und V6) praktiziert. Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem bestimmten Thema und einem mündlichen Vortrag zum gleichen Thema oder zu einem Teilaspekt dieses Themas. In der schriftlichen Ausarbeitung ist eine Aufgabe aus dem Gebiet eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen oder unter Anwendung vorgegebener Software oder Methoden zu bearbeiten und in schriftlicher Form (dies kann auch zumindest teilweise in Form von Quell- bzw. Programmcode erfolgen) darzustellen. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll in der Regel zehn Seiten nicht übersteigen. In dem mündlichen Vortrag weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeitsergebnisse angemessen und in einer verständlichen und ansprechenden Form darzustellen. Die Studierenden müssen ferner in der Lage sein, ihr Thema im Anschluss an den mündlichen Vortrag im Rahmen einer Diskussion in den inhaltlichen Gesamtzusammenhang des Moduls einzuordnen und Fragen zu anderen Modulinhalten zu beantworten. Hierzu soll ein Austausch mit Studierenden geführt und eine Befragung durch die/den Prüfer:in durchgeführt werden. Die Diskussion kann auch ausschließlich mit der/dem Prüfer:in erfolgen. Der mündliche Vortrag soll eine Zeitdauer von 15 bis maximal 20 Minuten beanspruchen, die der anschließenden Diskussion etwa 20 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung und der mündliche Vortrag einschließlich Diskussion sind jeweils zur

Hälfte in die Bewertung des Referats einzubeziehen. Im Modul V5 hat die Hochschule bereits seit geraumer Zeit eine Open-Book-Klausur etabliert, weil eine solche Prüfungsform genau diese Fähigkeit gezielt entwickelt. Auch im Modul V1 wurde ab Mitte des Jahres 2023 eine weitere Open-Book-Klausur eingeführt.

In den vier Modulen des Vertiefungsstudium 2 sind ausschließlich aktivierende Prüfungsformen vorgesehen (in W1, W3 und W4: Präsentation, in W5: mündliche Prüfung, in W2 und W6: Seminararbeit). In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in einem Modul zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und diese anwenden können. Mündliche Modulprüfungen dauern jeweils etwa 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden (15 Minuten pro Person). Eine Gruppe soll aus höchstens drei Studierenden bestehen. In einer Präsentation setzen sich die Studierenden mit einem Thema aus dem Gebiet eines Moduls unter Einbeziehung sowie Auswertung einschlägiger Quellen auseinander und zeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeitsergebnisse angemessen und in einer verständlichen und ansprechenden Form darzustellen. Die Studierenden sollen ferner in der Lage sein, im Rahmen der Diskussion ihr Thema in den inhaltlichen Gesamtzusammenhang des Moduls einzuordnen und Fragen zu anderen Modulinhalten zu beantworten. Hierzu soll ein Austausch mit Studierenden geführt und eine Befragung durch die/den Prüfer:in durchgeführt werden. Die Diskussion kann auch ausschließlich mit der/dem Prüfer:in erfolgen. Die Präsentation kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe soll aus höchstens vier Studierenden bestehen. In einer Einzelprüfung soll die Zeitdauer des mündlichen Vortrages 15 bis 20 Minuten beanspruchen, die der anschließenden Diskussion ca. 20 Minuten. In einer Gruppenprüfung dauert der mündliche Vortrag zehn bis 15 Minuten pro Person und die anschließende Diskussion fünf bis zehn Minuten pro Person. In der Gruppenprüfung sollen die Studierenden die anfallenden Arbeiten und Inhalte gleichmäßig und sinnvoll aufteilen und sich in angemessener Weise koordinieren. Für jede:n Studierende:n erfolgt eine individuelle Bewertung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die Beiträge jeder oder jedes Studierenden kenntlich zu machen. Die schriftliche Ausarbeitung, der Vortrag und die Diskussion sind jeweils zu einem Drittel in die Bewertung der Präsentation einzubeziehen. In einer Seminararbeit wird eine Aufgabe aus dem Gebiet eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen oder unter Anwendung vorgegebener Software oder Methoden bearbeitet und in schriftlicher Form dargestellt. Der Umfang der schriftlichen oder elektronischen Darstellung soll in der Regel zehn Seiten nicht übersteigen.

Mit dem starken Einsatz der aktivierenden Prüfungsformen im zweiten Teil des Fachstudiums erfüllt die Hochschule eine wesentliche Anregung, die aus der strukturierten Abfrage der Anforderungen vor dem Start des Bachelorstudiengangs bei allen Zentralbereichen und Hauptverwaltungen der Bundesbank zu entnehmen war. Danach sollen Absolvent:innen nicht nur breites Fachwissen und gute Methodenkenntnisse mitbringen, sondern auch in der Lage sein, in relativ

kurzer Zeit neue Fragestellungen zu bearbeiten, die Ergebnisse knapp und präzise darzustellen und in Diskussionen zu verteidigen. Im Praxisrat der Hochschule ist diese Einschätzung der Fachbereiche zu den Vorteilen aktivierender Prüfungsformen seitdem häufiger akzentuiert worden.

Der Studiengang schließt mit einer Präsentation und Verteidigung der Bachelorthesis ab.

In den Praxisstudien können die ausbildungsverantwortlichen Praxistutor:innen je nach Aufgabenstellung des Bereichs und den zu erwerbenden Kompetenzen des Studierenden aus dem folgenden Angebot von Modulprüfungsformen wählen: Praktikumsberichte, sonstige laufbahntypische praktische Aufgaben, Präsentationen, Vermerke oder mündliche Prüfungen. In einem Vermerk löst die oder der Studierende schriftlich in knapper und präziser Form eine Problemstellung aus dem Dienstbetrieb. Die Bearbeitung einer sonstigen laufbahntypischen praktischen Aufgabe stellt einen Vorgang aus dem Dienstbetrieb dar, welchen die/der Studierende eigenständig bearbeiten und die Ergebnisse in schriftlicher Form auf geeignete Art und Weise dokumentieren soll. Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt und Ablauf der Ausbildung in einem Praxismodul. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die Praxisinhalte zu reflektieren. Der Praktikumsbericht soll einen Gesamtumfang von drei Seiten (ggf. zuzüglich Anlagen) nicht übersteigen. Zusätzlich zu diesem Leistungsnachweis wird von der/dem Praxistutor:in auch eine dienstliche Bewertung erstellt, die mit 25 % in die Gesamtbewertung des Moduls eingeht. Der Sinn der dienstlichen Bewertung ist vor allem darin zu sehen, dass damit auch eine Reihe von Soft Skills der Studierenden, wie etwa Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Engagement, bewertet werden, die sich in den verschiedenen Modulprüfungsformen teilweise nur eingeschränkt niederschlagen.

Die Hochschule begründet die Auswahlmöglichkeiten zwischen den unterschiedlichen Prüfungsformen in den Praxismodulen folgendermaßen: Jedes Praxismodul in den Praxisphasen P1 bis P4 zielt nicht nur auf eine einzige Praxisstation und auch nicht auf einen einzigen Zentralbereich der Deutschen Bundesbank ab, sondern auf alle 30 Filialen der Deutschen Bundesbank (in den Modulen P2 und P4F), auf alle Dienststellen in der Bankenaufsicht in der Zentrale und den neun Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank (in den Modulen P3A und P4D), auf die Zentralbereiche Bargeld, Zahlungsverkehr, Märkte, Finanzstabilität, Statistik sowie einige weitere Bereiche (in den Modulen P3B und P4A) und auf die Zentralbereiche Controlling, IT, Kommunikation, Personal, Revision, Verwaltung, Beschaffung und Bau sowie einige HV-Bereiche (im Modul P4B). In jeder Praxisstation gibt es eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten der Studierenden. Laut Hochschule ist es daher auch innerhalb eines konkreten Praxismoduls nicht sinnvoll, die Prüfungsform vorab festzulegen, sondern die Entscheidung dazu den jeweiligen Praxistutor:innen zu überlassen. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt, da weniger formalisierte Prüfungsformen, wie der Vermerk, eine Präsentation oder eine mündliche Prüfung in den Praxismodulen gewählt werden, sondern weit überwiegend die „sonstige laufbahntypische praktische Aufgabe“. Dadurch

kann die Prüfungsform individuell an der in der Praxis konkreten Mitarbeit ausgerichtet werden und damit die Kompetenzorientierung optimal erreicht werden. Eine sonstige laufbahntypische praktische Aufgabe kann z. B. in einer bankaufsichtlichen Praxisstation in einem Fall die Analyse eines Prüfungsberichts umfassen, in einem zweiten Fall die Mitwirkung bei einem Aufsichtsgespräch und in einem dritten Fall die Auswertung eines Jahresabschlusses eines Kreditinstituts. Um trotz der Vielfalt an Prüfungsformen eine gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe zu gewährleisten, sichten das Prüfungsamt der Hochschule und die Zentraltutor:innen von Bundesbank und BaFin die Themenstellungen aller Praxismodulprüfungen und geben diese vor Bekanntgabe an die/den Studierende:n im Rahmen eines Workflows frei. Auch die Bewertungen der verschiedenen Praxismodulprüfungstypen werden durch das Prüfungsamt der Hochschule gesichtet und qualitätsgesichert. Außerdem bietet das Prüfungsamt allen Praxisprüfer:innen in Form einer Hotline Hilfestellungen bei Einzelfragen zu Prüfungen an, schult das Prüfungsamt der Hochschule die Praxistutor:innen in jährlichen Seminarangeboten, werden alle Studierenden um zeitnahe Evaluationen der Praxisstationen und Praxistutor:innen gebeten.

Ein Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit mindestens fünf Rangpunkten (Note „ausreichend“) bewertet werden. Dies setzt voraus, dass mindestens 50 % der geforderten Leistungspunkte erzielt werden. Im Fall des Nichtbestehens kann eine Modulprüfung grundsätzlich einmal wiederholt werden (vgl. § 17 Abs. 4 BLV), allerdings kann in je einem Pflichtmodul und einem Wahlmodul eine nicht bestandene Modulprüfung noch ein zweites Mal wiederholt werden.

Die Hochschule hat bereits mit Einführung des Bachelorstudiengangs im Jahr 2011 die Kriterien für die Bewertung der diversen Prüfungsleistungen für Prüfer:innen standardisiert, sodass sie für alle Module in den Fach- und Praxisstudien gelten. Um die Handhabung für alle Prüfer:innen zu erleichtern, existieren neben den Kriterien Bewertungsformulare für die einzelnen Prüfungsformen, damit kein Aspekt der Prüfungskriterien vernachlässigt wird. Diese Bewertungsformulare sind von den Prüfer:innen zwingend zu verwenden und beim Prüfungsamt zur Bewertung der Prüfungsleistungen einzureichen. Ferner führt das Prüfungsamt der Hochschule jedes Jahr eine ganze Reihe von Prüfer:innenseminaren durch, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Prüfungsmaßstäbe durch die Prüfenden zu unterstützen. Die Hochschule hat weiterhin ein Beschwerdeformular entwickelt, über das Studierende im Rahmen der Einsichtnahme von Prüfungsleistungen die erneute Überprüfung eines Sachverhalts durch die Prüferin bzw. den Prüfer anstoßen können. Die Überprüfung von Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Modulprüfer:innen hat bislang jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen zu einer Korrektur geführt.

Den rechtlichen Rahmen für die Prüfungen bilden die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst bei der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV). Die GBankDVDV ist eine Rechtsverordnung, die der Bundesbankvorstand nach § 31 Abs. 6 BbankG in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung

im Einvernehmen mit dem BMI erlassen hat. Der Verordnungsweg ist erforderlich, da die Laufbahnausbildung für den gehobenen Bankdienst in Form eines Bachelorstudiengangs durchgeführt wird und die Bachelorprüfung zugleich die Laufbahnprüfung ist.

§ 21 GBankDVDV sieht derzeit noch zum Abschluss des Studiums eine interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung vor, in der die Studierenden in einem interdisziplinären Prüfungsgespräch nachweisen müssen, dass sie die Inhalte der absolvierten Module der Fachstudien zueinander in Beziehung setzen können und dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des gehobenen Bankdienstes genügen. Diese Prüfung ist nicht auf ein einzelnes Modul gerichtet, sondern bezieht sich explizit auf alle im Studiengang absolvierten Module. Da gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 HSchulQSAkkv RP alle Prüfungen zwingend modulbezogen ausgestaltet werden, ist die bisherige Regelung nicht mehr zulässig. Die Hochschule sieht diesbezüglich eine Anpassung zur mündlichen Abschlussprüfung in § 21 GBankDVDV vor, um diese gemäß den gültigen Vorschriften zur Akkreditierung auszugestalten. Der Zentralbereich Personal der Deutschen Bundesbank sowie die Hochschule der Deutschen Bundesbank haben geprüft, ob eine modulbezogene Ausgestaltung der bisherigen interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung in Form eines schlüssigen Gesamtkonzepts sinnvoll in den Studiengang integriert werden kann. Aufgrund verschiedener einschränkender Regelungen der HSchulQSAkkv RP wurde diese Überlegung verworfen. In Übereinstimmung mit der Vorgehensweise anderer nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Studiengänge des Bundes ist daher beabsichtigt, die interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung ersatzlos zu streichen.¹³

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Bewertung durch die Gutachter:innen ermöglichen die Prüfungsformen eine modulbezogene Überprüfung der Lernergebnisse. Die Prüfungsform Klausur ist derzeit nach Ansicht der Gutachter:innen jedoch die dominierende Prüfungsform zur Überprüfung der Lernzielerreichung.¹⁴ Im Zuge der Weiterentwicklung des Curriculums sollte daher regelmäßig überprüft werden, ob ggf. auch andere Prüfungsformen für die Kontrolle der Lernzielerreichung geeignet sind.¹⁵ Grundsätzlich ist durch den Einsatz von aktivierenden Prüfungsformen ab dem Vertiefungsstudium 2 auch eine Varianz an Prüfungsarten gegeben.

¹³ Im Rahmen des Abstimmungsprozesses der GBankDVDV zwischen dem Zentralbereich Personal der Deutschen Bundesbank und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) hat das BMI die geplanten Änderungen geprüft und keine Einwendungen erhoben (Stand: 07.03.2023). Die Hochschule geht davon aus, dass die neue Prüfungsordnung mit den vorgesehenen Anpassungen im Herbst 2023 im Bundesgesetzblatt, Bd. 1, veröffentlicht wird. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

¹⁴ Von den insgesamt 29 Modulen im Studiengang schließen 13 Module mit einer Klausur ab.

¹⁵ Die Hochschule hat hierzu folgendermaßen Stellung genommen: Ein weitergehender Anpassungsbedarf wird bei den Prüfungsformen von der Hochschule nicht gesehen, da die Prüfungsform Klausur in weniger als der Hälfte der Module genutzt wird und die Anwendung dieser Prüfungsform mit Blick auf die intendierten Kompetenzziele der Module als sinnvoll erachtet wird.

Im Hinblick auf die interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung schließen sich die Gutachter:innen der formalen Auflage unter dem Kriterium *Anerkennung und Anrechnung* (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) an: Die Hochschule muss die GBankDVDV an die Vorgaben der HSchulQSAkkrV RP anpassen und die interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung in den entsprechenden Paragraphen ersatzlos streichen sowie die aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der GBankDVDV vorlegen.¹⁶

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss die GBankDVDV an die Vorgaben der HSchulQSAkkrV RP anpassen und die interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung in den entsprechenden Paragraphen ersatzlos streichen sowie die aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der GBankDVDV vorlegen.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Prüfungsform Klausur ist derzeit die dominierende Prüfungsform zur Überprüfung der Lernzielerreichung. Im Zuge der Weiterentwicklung des Curriculums sollte daher regelmäßig überprüft werden, ob ggf. auch andere Prüfungsformen für die Kontrolle der Lernzielerreichung geeignet sind.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden sind Beschäftigte der Bundesbank oder der BaFin und erhalten Anwärter:innenbezüge sowie eine soziale Absicherung (Anspruch auf Beihilfe, Reisekosten u. a.). Die Dienstbezüge belaufen sich auf ca. 1.530 € brutto je Monat (Stand: Januar 2022)., mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung sogar ca. 2.220 € brutto pro Monat für ledige Bundesbank-Studierende. Sie können sich daher voll auf das Studium konzentrieren, weil die Notwendigkeit entfällt, Nebentätigkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts aufzunehmen.

¹⁶ Im Rahmen des Abstimmungsprozesses der GBankDVDV zwischen dem Zentralbereich Personal der Deutschen Bundesbank und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) hat das BMI die geplanten Änderungen geprüft und keine Einwendungen erhoben (Stand: 07.03.2023). Die Hochschule geht davon aus, dass die neue Prüfungsordnung mit den vorgesehenen Anpassungen im Herbst 2023 im Bundesgesetzblatt, Bd. 1, veröffentlicht wird. Sobald dies erfolgt ist, kann diese Auflage entfallen.

Während der Fachstudien stellt die Hochschule ihren Studierenden kostengünstig auf dem Campus oder in nächster Nähe Unterkunft (i. d. R. Einzelzimmer; im Grundstudium ggf. auch Doppelzimmer) und Verpflegung zur Verfügung. Die Gesamtkosten belaufen sich für die Studierenden auf ca. 350 € pro Monat (je nach in Anspruch genommener Verpflegung, inkl. Regelmäßiger Zimmerreinigung; freiem Internetzugang, Parkmöglichkeiten und allen Nebenkosten). Für die Studierenden entfallen somit lange Wegezeiten zum Besuch der Vorlesungen und der Bibliothek sowie Zeiten für die Erledigung des Haushalts.

Die Studierbarkeit wird auch durch den Unterricht in kleinen Gruppen von 20 bis 40 Studierenden (im IT-Unterricht: 10 bis 18 Studierende) unterstützt. Auf diese Weise ist eine intensive persönliche Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden möglich. Zudem fördert die Hochschule die Zusammenarbeit der Studierenden in kleinen Arbeits- und Lerngruppen durch die Zurverfügungstellung von Gruppenarbeitsräumen und entsprechenden Lehr- und Prüfungsformen (u. a. Planspiel, Präsentation, Seminararbeit, Referat). Für alle Veranstaltungen existieren von den Lehrenden ausgearbeitete Unterrichtsmaterialien, z. B. Lehrbücher, Unterrichtsskripte, Übungsaufgaben, Fallstudien und Testklausuren. Alle Hilfsmittel (auch PCs, WLAN, Bibliothek) sind kostenfrei und auf kurzen Wegen verfügbar. Auf die Lehrmaterialien können Studierende jederzeit über die E-Learning-Plattform ILIAS zugreifen.

Die von der Hochschule eingesetzte E-Learning-Plattform ILIAS sowie die Webinarsoftware YuLinc und Webex sind nach Angabe der Softwarehersteller nicht zu 100 % barrierefrei, sondern lediglich barrierearm. Es wurden „minimale Konformitätsprobleme“ identifiziert, die mit künftigen Softwareupdates vollständig beseitigt werden sollen (Stand: Oktober 2021). Die Schwerbehindertenvertretung der Deutschen Bundesbank stattet jedoch alle Studierenden der Hochschule zu Studienbeginn mit individuell abgestimmten Hilfsmitteln aus (z. B. große Monitore, Lesehilfen, Lupen, Spezialsoftware usw.), damit die Studierenden in Bezug auf die in den Softwarepaketen noch in geringem Umfang vorhandenen Barrieren Erleichterung erfahren. Die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte der Hochschule, die das Lehr- und Lernmaterial erstellen, werden darauf hingewiesen, ihre Texte barrierefrei zu erstellen, insbesondere gut lesbare Schriften sowie eine verständliche Sprache, Struktur und Farben mit hohem Kontrast zu nutzen. Die Studierenden geben den Lehrenden zudem im Rahmen von Evaluationen und Feedbackgesprächen Hinweise auf etwaige Verständnisschwierigkeiten. Die hauptamtlichen Lehrkräfte gehen dann gezielt auf die Bedürfnisse von behinderten Studierenden ein und erstellen (wie z. B. kürzlich bei einem Studierenden mit einer bestimmten Farbenblindheit) speziell angepasste Unterlagen.

Das Angebot einer durchgängigen, gut erreichbaren und individuellen Betreuung trägt maßgeblich zur Unterstützung des selbstbestimmten Lernens der Studierenden bei und wirkt sich auch auf deren Lern- und Studienerfolg aus. Die Studierenden können folgende Betreuungs- und Beratungsangebote wahrnehmen: fachbezogene (studiengangsspezifische Beratung), überfachliche

(Vermittlung von Lern- und Studienmethoden) und psychosoziale (Bewältigung von Belastungsstress, individuelle Beratung und Betreuung bei persönlichen Problemen). Eine institutionalisierte Beratung für alle drei Kategorien bietet die Vertrauensdozentin und ihr Stellvertreter an. In wöchentlichen Sprechstunden steht sie den Studierenden für studentische, aber auch private Fragen zur Verfügung. Ferner bestimmt die Fachschaft der Studierenden einen Vertrauensstudierenden, der den Studierenden ebenfalls zu allen studentischen und privaten Fragen Auskunft geben kann.

An der Hochschule existieren keine festgelegten Sprechstunden. Aufgrund der kurzen Wege und der Verfügbarkeit auf dem Campus, ist es den Studierenden jederzeit möglich, mit den Lehrkräften sowie dem Leitungsteam der Hochschule ins Gespräch zu kommen. Zudem steht der Studienbereichsleiter den Studierenden bei fachlichen sowie in dienstlichen Angelegenheiten zur Seite. Er ist gleichzeitig Ansprechpartner für schwerbehinderte Studierende und stimmt in dieser Funktion mit den Schwerbehinderten individuell weitere Unterstützungs- oder Hilfsmöglichkeiten ab, die sich sowohl auf das tägliche Leben auf dem Campus als auch auf die Erbringung von Prüfungsleistungen beziehen können.

Falls erforderlich, organisiert die Hochschule auf Wunsch eine weitergehende Beratung durch Fachleute der Bundesbank. Die Sozialberatung gehört organisatorisch zum Zentralbereich Personal. Das dortige Team besteht aus ausgebildeten, professionellen Sozialberater:innen, die den Studierenden telefonisch oder via E-Mail zur Verfügung stehen. Die Sozialberatung ermöglicht den Studierenden ein vertrauensvolles Gespräch und unterstützt sie dabei, individuelle Lösungswege zu finden. Darüber hinaus helfen die Mitarbeiter:innen der Sozialberatung auch bei der Vermittlung psychologischer Hilfe vor Ort, bei öffentlichen Institutionen der Stadt Hachenburg oder der pme Familienservice GmbH, Berlin, mit der die Deutsche Bundesbank einen Rahmenvertrag zur Sozialberatung abgeschlossen hat.

Bei Fragen zu Prüfungsangelegenheiten und zum Praxisstudium berät der Geschäftsführer des Prüfungsamtes und der Praxiskoordinator der Hochschule mit seinen Mitarbeiterinnen die Studierenden. Auch die Mitarbeiter:innen der Ausbildungsabteilung um den Bundesbank-Zentraltutor sowie die Zentraltutorin der BaFin besuchen regelmäßig die Hochschule. Sie bieten den Studierenden vorwiegend Hilfestellung zum Themenkomplex des Praxisstudiums an. Hier geht es insbesondere um Einsatzmöglichkeiten innerhalb heimatnaher Dienststellen oder um die Praxisphase 4, die die Studierenden auch außerhalb der Einstellungsbehörde absolvieren können. In regelmäßigen Gesprächen mit den Vertreter:innen des Zentralbereichs Personal erhalten Studierende die Gelegenheit, berufs- und karriererelevante Fragen, wie etwa die erste dienstliche Verwendung nach erfolgreichem Studienabschluss, zu klären. Weitere Informations-, Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten bieten online das Intranet der Deutschen Bundesbank sowie die Homepages der Hochschule und der Bundesbank, in Papierform die Informationsbroschüren der

Personalabteilung, des Studienbereichs und Prüfungsamts der Hochschule sowie die Publikationen der Bundesbank zu deren Aufgaben.

Die Studierenden haben außerdem untereinander ein Patenschaftssystem eingeführt. Neuen Studierenden werden Patinnen und Paten zugewiesen, die sich im Vertiefungsstudium 1 befinden und bereits bestens mit den Studienbedingungen und -anforderungen auskennen. Somit können sich Studienanfänger:innen kontinuierlich mit Studierenden aus höheren Semestern austauschen.

Die Hochschule achtet auf einen planbaren, verlässlichen und vollkommen überschneidungsfreien Lehr- und Prüfungsbetrieb. Laut Selbstbericht werden ausgefallene Lehrveranstaltungen zeitnah nachgeholt; die endgültige Ausfallquote aller Lehrveranstaltungen liegt im Mittel unter 1 %. Die Hochschule informiert die Studierenden in umfassender Weise über die Prüfungsanforderungen in den verschiedenen Prüfungsformen: Hierbei erhalten die Studierenden

- Vorabinformationen des Prüfungsamts über die Modulprüfungen in Form von Präsentationen in der ersten Woche eines Studienabschnitts, Merkblättern und Richtlinien,
- Ankündigungsschreiben des Prüfungsamts für die Modulprüfungen im Grund-, Aufbau- und Vertiefungsstudium, die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungen,
- Formvorschriften für die einzelnen Prüfungsformen und die Bewertungsskala für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen sowie
- die Bewertungsformulare für die verschiedenen Prüfungsformen (Präsentation, Referat, Seminararbeit, Bachelorthesis usw.).

Die aufgeführten Unterlagen werden den Studierenden auf der Lernplattform ILIAS bzw. in Form von E-Mails auf die dienstliche Mailadresse der Studierenden bekannt gegeben. Darüber hinaus erhalten die Studierenden eine Fülle von Schulungsveranstaltungen des Prüfungsamts zum Prüfungsprozedere und zu den einzelnen Prüfungsformen.

Vor Klausurserien wird der Lehrveranstaltungsplan bewusst ausgedünnt, um den Studierenden die Prüfungsvorbereitung zu erleichtern. Die 25 zu absolvierenden Module weisen einen Umfang von fünf bis acht ECTS-Leistungspunkten auf. Jedes Modul wird innerhalb eines Halbjahres abgeschlossen und weist nur eine Modulprüfung auf. Zusammengesetzte Prüfungsformen begründet die Hochschule folgendermaßen: Ziel der Prüfungsform Referat ist es, die Studierenden auf die in der Deutschen Bundesbank, insbesondere in Arbeitseinheiten mit Grundsatzaufgaben, sehr häufig vorkommende Anforderung vorzubereiten, in Form eines Vermerks (d. h. einer knappen, schriftlichen Ausarbeitung) einen Sachverhalt, zu beschreiben und den gleichen Sachverhalt kurze Zeit später in einer Arbeitsgruppensitzung im Rahmen einer Präsentation einem Auditorium vorzustellen und die Darstellung sowie gezogene Schlussfolgerungen zu verteidigen. Da diese

kombinierte Vorgehensweise (zunächst knappe schriftliche Darstellung, anschließend Präsentation und Verteidigung vor einer kleinen Gruppe) für alle Bereiche der Deutschen Bundesbank mit Grundaufgaben üblich ist, ist diese zusammengesetzte Prüfungsform in den drei Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums 1, die alle einen Workload von acht ECTS-Leistungspunkten aufweisen, nämlich „V3: Financial Markets and International Economics“, „V4: Organisation, Führung und Human Resource Management“ und „V6: Digitale Transformation und Advanced Analytics“ als Prüfungsform vorgesehen, um die Berufsfähigkeit der Studierenden in solchen Arbeitsbereichen zu gewährleisten. Ferner ist mit dieser Prüfungsform eine erste Heranführung an die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten intendiert. Aufgrund des etwas höheren Bearbeitungsaufwands für Studierende wird die Prüfungsform Referat nur in Modulen mit einem Workload von acht ECTS-Leistungspunkten eingesetzt.¹⁷ Bei der Prüfungsform Präsentation handelt es sich ebenfalls um die Prüfung von abweichenden Teilkompetenzen bei gleicher fachlicher Kompetenz. Auch hier gilt, dass Präsentationen üblicherweise mit Hilfe von Powerpoint- oder Adobe-Präsentationen illustriert werden und im Rahmen einer Präsentation auch Fragen von der Zuhörer:innenschaft zu einem Thema gestellt werden. Eine Präsentation besteht im beruflichen Alltag in der Deutschen Bundesbank nie nur aus einem mündlichen Vortrag in Form eines Monologs, sondern immer in einem Dialog mit dem Auditorium, der durch eine stichwortartige Präsentationsunterlage visualisiert wird. Die Prüfungsform Präsentation bewertet diese Teilaspekte anhand dieser Kriterien. Aufgrund des geringeren Bearbeitungsaufwands für Studierende wird die Prüfungsform Präsentation mit Blick auf die Prüfungsgesamtbelastung nur in Modulen mit einem Workload von fünf ECTS-Leistungspunkten eingesetzt.

Das Prüfungswesen gibt den Studierenden frühzeitig und regelmäßig ein Feedback hinsichtlich ihres Lernerfolgs. So führt die Hochschule im Grundstudium Probeklausuren durch, die weitgehend strukturgleich zu den späteren Modulprüfungen gestaltet sind und von den hauptamtlichen Lehrkräften korrigiert werden, um den Studierenden vor den ersten Modulprüfungen ein realitäts-

¹⁷ Im Hinblick auf die Prüfungsgesamtbelastung im Vertiefungsstudium 1 ergibt sich folgendes Bild: Bei einer Wahl der Vertiefung A (Aufsichts- und Finanzstabilitätsfunktionen) haben die Studierenden ein Referat und drei Klausuren im Vertiefungsstudium 1 zu erstellen. Bei einer Wahl der Vertiefung Q (Querschnitts- und IT-Funktionen) haben die Studierenden ein Referat und drei Klausuren oder (je nach Auswahl von V5 oder V6) zwei Referate und zwei Klausuren im Vertiefungsstudium 1 zu erstellen. Bei einer Wahl der Vertiefung B (Bankbetriebliche Funktionen) haben die Studierenden zwei Referate und zwei Klausuren im Vertiefungsstudium 1 zu erstellen. Insofern haben die Studierenden im Vertiefungsstudium 1) maximal sechs Prüfungen (zwei Klausuren + zwei Referate x zwei Teilprüfungen) in diesem Studienhalbjahr abzuleisten. Laut Ausführungen der Hochschule ist die Prüfungsbelastung somit im Rahmen der akkreditierungsrechtlich vorgegebenen Grenzen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass beide Teile der zusammengesetzten Prüfungsform Referat für Studierende weit weniger arbeitsaufwändig sind als es auf den ersten Blick den Anschein haben könnte. Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil beziehen sich nämlich auf das gleiche Thema, die gleichen Inhalte, die gleichen Literaturquellen und die gleichen Methoden. Mit der schriftlichen Ausarbeitung sind zugleich die anderen Prüfungsteile weitestgehend vorbereitet. Sie prüfen lediglich eine abweichende Teilkompetenz bei gleicher fachlicher Kompetenz ab. Der Zusatzaufwand der Präsentation beschränkt sich für die/den Studierenden nach der Abfassung der schriftlichen Ausarbeitung nur noch darauf, den mündlichen Vortrag zu strukturieren, eine Präsentation und ggf. grafische Darstellungen oder andere didaktische Hilfsmittel zu erstellen sowie sich auf mögliche Fragen des Auditoriums vorzubereiten.

nahes Feedback zu ihrem Vorbereitungsstand zu geben. Studierende, die in mehreren Probeklausuren gescheitert sind, werden zu einem Gespräch mit dem Stellvertreter des Rektors eingeladen, um ihnen im Hinblick auf Lernorganisation und Prüfungsvorbereitung Hilfestellung zu geben.

Im Vergleich zur Reakkreditierung 2016 wurde der Workload im Grundstudium und im Aufbaustudium etwas abgesenkt (vgl. hierzu auch Kapitel 2.1 *Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung*), um den Studierenden zu Beginn zu ermöglichen, etwaige Schwächen auszugleichen. Die Hochschule unterstützt solche Bemühungen mit einem Brückenkurs Mathematik und mit freiwilligen Englischkursen. Im zweiten Teil des Studiums verschiebt sich der Fokus auf aktivierende Prüfungsformen (Referate, Seminararbeiten und Präsentationen), die im Vergleich zu Klausuren i. d. R. mehr Motivation bei den Studierenden entfalten. Im Studienverlauf sinkt die Anzahl der Präsenzstunden pro Halbjahr bis zum Vertiefungsstudium, um den Studierenden mehr Raum für das Selbststudium und die Anfertigung aktivierender Prüfungsarbeiten zu gewähren.

Die Einschätzung der Studierenden im Hinblick auf den Arbeitsaufwand in einer Lehrveranstaltung und deren Überschneidungsfreiheit mit anderen Lehrveranstaltungen wird in regelmäßigem Abstand evaluiert. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass der Arbeitsaufwand zur Aufbereitung der Modulinhalte nach Einschätzung der Studierenden gut zu bewältigen ist. Auch der Zeitrahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen wird im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad und den Umfang der Lehrinhalte von den Studierenden meist als „genau richtig“ eingestuft.

Aufgrund der beschriebenen Punkte lag die Abbrecher- und Durchfaller:innenquote von Studienbeginn bis Studienabschluss in den einzelnen Bachelorjahrgängen fast immer zwischen 15 und 20 %. Auch die Betrachtung der Studienzeiten zeigt, dass von allen Absolvent:innen, die den Bachelorstudiengang seit dem Wintersemester 2016/2017 erfolgreich durchlaufen haben, 90 % oder mehr ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit von drei Jahren abschließen konnten (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen werden angemessene Maßnahmen eingesetzt, um die Studierbarkeit im Studiengang sicherzustellen. Dazu gehören vor allem ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung. Die sehr gute Erreichbarkeit und Hilfsbereitschaft der Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule sowie die gute Vernetzung unter den Jahrgängen wurde von den Studierenden und Absolvent:innen im Gespräch hervorgehoben. Die Gutachter:innen sehen ihren positiven Eindruck hiermit bestätigt.

Den Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als adäquat ein. Auch hinsichtlich der Module, die zusammengesetzte Prüfungsleistungen vorsehen, können die Gutachter:innen keinen übermäßigen Arbeitsaufwand erkennen. Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Es liegt ein besonderer Profilanpruch vor, da es sich um ein duales Studiengangskonzept handelt.

Die Hochschule der Deutschen Bundesbank bildet für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, insbesondere den gehobenen Dienst bei der Bundesbank und der BaFin, aus. Sie organisiert einen dualen Studiengang, der generalistisch und interdisziplinär angelegt und auf das gesamte Spektrum der Aufgaben der Deutschen Bundesbank ausgerichtet ist. Ihre Studierenden sind Beamt:innen auf Widerruf und werden als Bundesbank- bzw. Regierungsinspektor:innen besoldet. Das Studienkonzept umfasst vielfältige Lehr-, Lern- und Prüfungsformen in den Fach- und Praxisstudien und ist seit Gründung der Hochschule durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Trägerinnenorientierung, d. h. Fokussierung der Studieninhalte auf die Kerngeschäftsfelder der Deutschen Bundesbank, wie Geldpolitik, Finanzmarktstabilität, Bank- und Finanzaufsicht, Barzahlungsverkehr und unbarer Zahlungsverkehr und die dort verwendeten Methoden;
- duales Studium, d. h. Verzahnung der theoretischen Studieninhalte in den 22-monatigen Fachstudien mit den 14-monatigen berufspraktischen Studienzeiten (einschließlich acht Wochen Anfertigung der Bachelorthesis) in den Dienststellen der Bundesbank bzw. der BaFin;
- effiziente Studienbedingungen, d. h. durch eine gezielte Vorauswahl der Studierenden, Unterricht in kleinen Studiengruppen, Internatsunterbringung und die Zahlung von Anwärter:innenbezügen sollen die Studienzeiten kurz und die Abbrecher:innen- und Durchfallquoten klein gehalten werden;
- Doppelqualifikation, d. h. Erwerb des Hochschulabschlusses und gleichzeitiger Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Bankdienst bei der Deutschen Bundesbank.

Das duale Konzept des Bachelorstudiengangs gewährleistet laut Selbstbericht eine große Praxisnähe durch die ständige Abfolge von Theorie- und Praxismodulen bei gleichzeitiger Abstimmung dieser Modulinhalte durch die Hochschule. Die Studierenden lernen insgesamt sieben verschiedene Praxisstationen kennen und sind nach dem Studium mit der Unternehmenskultur in

ihrer Einstellungsbehörde vertraut. Den nahtlosen Übergang in den Beruf gewährleisten eine Bachelorthesis mit starkem Praxisbezug sowie eine abschließende fünfmonatige Praxiszeit.

Von den 36 Monaten Studiendauer absolvieren die Studierenden zwölf Monate in Praxisstudien. Die Praxisstudien finden grundsätzlich in der Einstellungsbehörde statt. Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank wird durch das Trägerinnenmodell gewährleistet und zum einen in der Grundordnung der Hochschule sowie zum anderen in der Prüfungsordnung schriftlich fixiert. Das Modulhandbuch differenziert in den Modulen und Studienverlaufsplänen zwischen Studierenden der Deutschen Bundesbank und den Studierenden der BaFin. Mit der BaFin wurde eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die eine ganze Reihe von Aspekten, u. a. auch die Abordnung von Studierenden der BaFin an die Hochschule, regelt. Durch diese Abordnung zur Bundesbank – es handelt sich dabei im Fall der BaFin um verbeamtete Studierende, d. h. um Regierungsinspektoranzwärter:innen – gelten für die Studierenden genau die gleichen Rechtsgrundlagen wie wenn sie Beamt:innen der Deutschen Bundesbank wären. Lediglich die Ausbildungs- und Praxisinhalte weichen – wie im Studienplan und im Modulkatalog dargestellt – etwas ab. Auch die Kostenübernahme der BaFin an die Bundesbank für die bezogenen Leistungen Ihrer Studierenden in den Fach- und in den Praxisstudien wird in der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Im Modul P4C können Studierende auf eigene Initiative eine Praxisstation außerhalb ihrer Einstellungsbehörde bei einer geeigneten Institution im In- oder Ausland, z. B. einer EU-Zentralbank, verbringen. Hierfür werden separate Praktikumsvereinbarungen geschlossen, die sich je nach Anforderung der aufnehmenden Institution unterscheiden können. Diese Vereinbarungen unterscheiden sich insbesondere mit Blick darauf, welche weiteren bilateralen Rahmenvereinbarungen zum Personalaustausch mit anderen Zentralbanken im Europäischen System der Zentralbanken oder mit Aufsichtsbehörden bereits existieren. Je geringer die mit einer Institution bislang geschlossenen Rahmenvereinbarungen (für jeglichen Personalaustausch), desto umfangreicher fallen die für einen konkreten Aufenthalt erforderlichen Vereinbarungen aus.

Die Verzahnung von Fach- und Praxisstudienzeiten ist durch die Vorgaben der GBankDVDV institutionalisiert und im Curriculum verankert. Die Verzahnung sieht vor, dass die Aufgaben in den verschiedenen Geschäftsfeldern zunächst theoretisch vermittelt und anschließend in den Dienststellen praktische Tätigkeiten übernommen werden. Dem Modul „A4: Kredit und Bankenaufsicht“ z. B., das unmittelbar vor dem Start des Praxismoduls „P3A: Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht“ endet, kommt die Rolle eines Vorbereitungsmoduls für das Praxismodul „P3A: Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht“ zu. Die Inhalte des Moduls „A4: Kredit und Bankenaufsicht“ bereiten außerdem in hohem Maße auf das Praxismodul „P3A: Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht“ vor, weil die Hochschule als Lehrbeauftragte im Fachstudienmodulen „A4: Kredit und Bankenaufsicht“ auch Praxistutor:innen einsetzt, die die Betreuung und

Anleitung der Studierenden im Praxismodul „P3A: Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht“ übernehmen, d. h. die Situation auf beiden Seiten (Fachstudien- wie Praxismodulsicht) kennen. In ähnlicher Weise werden auch alle anderen Praxismodule mit den zugehörigen Fachstudienmodulen verknüpft (z. B. „P3B: Organisation und Aufgaben von Bereichen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen und Finanzstabilitätsfunktionen“ mit dem Modul „A5: Monetary Economics“, „P4A: Organisation und Aufgaben von Bereichen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen und Finanzstabilitätsfunktionen“ mit den Modulen „W1: Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability“ und „W3: Fallstudien zum Zahlungsverkehr und zur Finanzmarktinfrastruktur“, „P4B: Organisation und Aufgaben von Bereichen mit Querschnittsfunktionen“ mit den Modulen „V6: Digitale Transformation und Advanced Analytics“ und „W6: Prozess- und Projektmanagement“ usw.). Darüber hinaus bereiten im letzten Fachstudienabschnitt, dem Vertiefungsstudium 2, drei Fallstudienmodule, nämlich „W1: Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability“, „W2: Fallstudien zur Finanzaufsicht“ und „W3: Fallstudien zum Zahlungsverkehr und zur Finanzmarktinfrastruktur“ Studierende noch einmal gezielt auf Inhalte in den drei Praxismodulen der darauffolgenden Praxisphase P4 vor.

Als Bindeglied zwischen den Praxisstationen und der Hochschule dienen die folgenden Personen:

- Eine hauptamtliche Lehrkraft fungiert als Praxiskoordinator:in der Hochschule.
- Ein:e Zentraltutor:in erstellt gemäß § 14 Abs. 3 GBankDVDV Ausbildungspläne nach den Vorgaben der Hochschule, gibt diese Pläne den Studierenden bekannt und weist die Studierenden während der Praxisstudien den Dienststellen zu, bei denen die Praxisstudien zu absolvieren sind.
- Zur Unterstützung der Zentraltutor:innen von Bundesbank und BaFin hat die Hochschule gemäß § 14 Abs. 4 GBankDVDV auf Vorschlag der betroffenen Dienststellen im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Zentraltutor:in ca. 1.500 Praxistutor:innen (davon ca. 1300 von der Bundesbank) bestellt, die die eigentliche praktische Anleitung der Studierenden in den Dienststellen während der Praxismodulzeiten durchführen. Die Praxistutor:innen nehmen in Personalunion i. d. R. auch die Modulprüfungen ab.

Die Hochschule übt die fachwissenschaftliche Aufsicht (§ 14 Abs. 1 GBankDVDV) über die Praxisphasen mittels der folgenden Elemente und Verfahrensweisen aus:

- Ernennung einer hauptamtlichen Lehrkraft der Hochschule als Praxiskoordinator:in, die/der für die inhaltliche Abstimmung von Fach- und Praxisstudien und die Evaluation der Praxisstudien verantwortlich ist (§ 14 Abs. 2 GBankDVDV).

- Bestellung der Zentraltutorin bzw. des Zentraltutors jeder Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Hochschule. Die Hochschule gibt die in den sieben Praxismodulen zu vermittelnden Kompetenzen, auf welchen die Ausbildungspläne basieren, durch den Modulkatalog im Detail vor.
- Ernennung und Abberufung der Ausbildungsverantwortlichen (Praxistutor:innen) in den Praxismodulen im Einvernehmen mit den Zentraltutor:innen der Einstellungsbehörden durch den Rektor der Hochschule (§ 14 Abs. 4 GBankDVDV). Zusätzlich gibt § 14 Abs. 5 GBankDVDV vor, dass die Praxistutor:innen über Berufserfahrung, didaktische Fähigkeiten sowie mindestens über einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen müssen.
- Regelung der formalen Ausgestaltung der Prüfungsleistungen in den Praxismodulen durch das Prüfungsamt der Hochschule mittels Regularien, Richtlinien, Formvorschriften, Bewertungsskalen und Bewertungsformularen.
- Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung in der Praxis müssen vorab die Prüfungsform bzw. das Thema, die/der beabsichtigte Prüfer:in sowie der beabsichtigte zeitliche Ablauf per elektronischem Workflow an das Prüfungsamt gemeldet werden. Daraufhin erfolgt in jedem Einzelfall die Freigabe der Prüfungsform bzw. des Themas sowie die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers (§ 17 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 GBankDVDV). Das Prüfungsamt hat diese Freigabe aus Praktikabilitätsgründen auf die Geschäftsführung des Prüfungsamtes delegiert.
- Nach Abwicklung der Prüfungsleistung werden alle Prüfungsunterlagen (einschließlich Bewertungsformular) durch die/den Zentraltutor:in gesichtet und an das Prüfungsamt der Hochschule übersandt. Die Mitarbeiter:innen des Prüfungsamts sichten die Prüfungsunterlagen ebenfalls auf Auffälligkeiten.
- Bei Widersprüchen zu Praxismodulprüfungen erfolgt eine fachliche Überprüfung durch das Prüfungsamt der Hochschule (ggf. durch Beauftragung von Fachgutachter:innen).
- Regelmäßige Evaluation aller Praxismodule durch das Qualitätsmanagement der Hochschule; Möglichkeit zur Teilnahme an Besprechungen der Evaluationsergebnisse (§ 5 Abs. 3 Evaluationsordnung); Abberufung von Ausbildungsverantwortlichen (Praxistutor:innen) bei mehrfach suboptimalen Evaluationsergebnissen.
- Führung von Feedbackgesprächen mit den Studierenden und den Praxistutor:innen zu den Praxisphasen.
- Durchführung von Schulungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschveranstaltungen mit den Zentral- und Praxistutor:innen zur Standardisierung der Prüfungsbewertung.
- Verwaltung aller Prüfungsleistungen und Daten der Studierenden sowie der Praxistutor:innen.
- Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen (auch für Praxismodule) durch das Prüfungsamt der Hochschule.

- Im Praxisrat der Hochschule sind unter dem Vorsitz des zuständigen Vorstandsmitglieds alle größeren Abnehmerbereiche der Deutschen Bundesbank und der BaFin vertreten. Dort erfolgt i. d. R. halbjährlich ein Austausch zu aktuellen Problemen in den Praxismodulen und zur Weiterentwicklung der Fach- und Praxiszeiten des Studiums.

Um eine hohe Qualität der Praxisstudien sicherzustellen, sind die Zentraltutor:innen von BaFin und Bundesbank, die Praxistutor:innen beider Institutionen sowie die Praxisprüfer:innen in Schulungsmaßnahmen der Hochschule eingebunden, die durch die/den Praxiskoordinator:in sowie das Prüfungsamt der Hochschule konzipiert und organisiert werden. Es werden Schulungen zu folgenden Themen angeboten: Modulprüfungen in den Praxisstudien, Planung und Durchführung der praktischen Ausbildung, Richtig bewerten und Bewertungsgespräche führen, Die mündliche Prüfung, Abnahme und Bewertung von Präsentationen, Ausbilden im Homeoffice, Erfahrungsaustausch Praxisstudien. Neben den regelmäßigen Schulungsveranstaltungen wird die Qualität der Praxisstudien durch weitere Maßnahmen der Hochschule unterstützt: telefonische Beratung der Praxistutor:innen sowie Praxisprüfer:innen bei Auslegungsfragen oder Sonderproblemen (Hotline), Einbindung der Zentraltutor:innen und Praxistutor:innen von Bundesbank und BaFin sowie des Praxiskoordinators und des Rektors der Hochschule in die Evaluation der Praxisstudien. Einbindung von Fragen zu den Praxisstudien in die Studienabschlussbefragung der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule trägt in der Ausgestaltung des Studiengangs durch die Abfolge von Theorie- und Praxismodulen dem dualen Profil Rechnung. Der Studienverlauf ist klar gegliedert und strukturiert. Die Lernorte sind sowohl inhaltlich als auch organisatorisch miteinander verzahnt. Sowohl in den Fach- als auch in den Praxisstudien gewährleistet die Hochschule, dass den Studierenden geeignete Ansprechpartner:innen zur Verfügung stehen. Auch die Qualität der Praxismodule, der Lernorte und der Verantwortlichen wird durch die fachwissenschaftliche Aufsicht der Hochschule sichergestellt. Die Gutachter:innen beurteilen auch die vertragliche Verzahnung als adäquat: Die Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank ist gesetzlich verankert. Mit der BaFin besteht eine Verwaltungsvereinbarung. Die Verantwortlichkeiten werden insbesondere über die GBank-DVDV geregelt.

Nach Ansicht der Gutachter:innen sollte auch künftig darauf geachtet werden, dass der fachliche Transfer zwischen Theorie und Praxis sichergestellt wird, indem die Praxismodule durch die Inhalte der Fachstudien kontinuierlich unterlegt und die Studierenden während der Theoriephasen

gezielt auf bestimmte Praxisaufgaben und -einsätze vorbereitet werden. Zudem sollte die Reflexion der Praxisinhalte – sofern aus Sicht der Studierenden erforderlich – durch einen systematischen Austausch im Anschluss an die jeweilige Praxisphase weiterhin möglich sein.¹⁸

Die Studierenden haben sich außerdem im Rahmen der Begehung gewünscht, dass sie durch die Praxisphasen auf ihr zukünftiges Berufsleben ideal vorbereitet werden. Gegen Ende des Studiums sollten sich die Einsätze in den Praxisstudien daher möglichst nah an dem beruflichen Einsatz orientieren.¹⁹

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte auch künftig darauf achten, dass der fachliche Transfer zwischen Theorie und Praxis sichergestellt wird, indem die Praxismodule durch die Inhalte der Fachstudien kontinuierlich unterlegt und die Studierenden während der Theoriephasen gezielt auf bestimmte Praxisaufgaben und -einsätze vorbereitet werden. Zudem sollte die Reflexion der Praxisinhalte – sofern aus Sicht der Studierenden erforderlich – durch einen systematischen Austausch im Anschluss an die jeweilige Praxisphase weiterhin möglich sein.
- Damit die Studierenden auf ihr zukünftiges Berufsleben ideal vorbereitet werden, sollten sich die Einsätze in den Praxisstudien gegen Ende des Studiums möglichst nah an dem beruflichen Einsatz orientieren.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

¹⁸ Die Hochschule sieht hier keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, da eine Umsetzung der Empfehlung zu Ankermodulen auch mit Nachteilen verbunden wäre. Es müssten beispielsweise die Lehrveranstaltungen nach Fachdisziplinen aufgespalten werden (Verlust des interdisziplinären Ansatzes und Verkürzung der Fachstudien auf eine vorbereitende Funktion). Sollten Hochschullehrerkonferenz und Senat nach einer umfassenden Diskussion die Umsetzung zu diesem Punkt als sinnvoll erachten, würde der Modulkatalog ergänzt werden. „Forum-Veranstaltungen zum Praxisstudium“ fanden bis 2021 statt, wurden aber aufgrund von geringer Resonanz der Studierenden eingestellt. Sie können aber auf Wunsch der Studierenden jederzeit wieder aufgenommen werden.

Die Gutachter:innen stimmen der Hochschule nicht zu und möchten die Empfehlung daher weiterhin aufrechterhalten. Die Inhalte und die Kompetenzentwicklung sollten in beiden „Lernräumen“, der Präsenz- und der Praxisphase, stärker aufeinander abgestimmt werden. Da die Reflexionsforen aufgegeben wurden, soll die Empfehlung dazu beitragen, geeignete und motivationssteigernde Formate für die Studierenden zu entwickeln und anzubieten.

¹⁹ Die Hochschule führt hierzu Folgendes aus: Bei den Zentralbereichen und Hauptverwaltungen der Bundesbank ist ein solcher „Vorabesatz“ von Studierenden auf der künftigen Stelle während der letzten Praxisphase des Studiums sehr gerne gesehen, da auf diese Weise eine schnellere Einarbeitung und Schließung bestehender Stellenvakanzen möglich ist. Allerdings ist es – mangels freier Stellen – nicht immer möglich, dass Studierende ihre Erstverwendung in dem von ihnen gewünschten Bereich finden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an den Studiengang werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Dabei berücksichtigt die Hochschule nicht nur den fachlichen Diskurs in der Bundesbank und der BaFin, sondern auch Erkenntnisse aus dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB). In didaktischer Hinsicht und mit Blick auf Methoden, Software und Hilfsmittel wurde der Studiengang – nicht nur aufgrund der pandemiebedingten Wechsel von Präsenz- und Onlinelehre – ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht. Wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung sind Anregungen

- aus den verschiedenen Hochschulgremien: Neben Anregungen aus der Hochschullehrerkonferenz, dem Senat und dem Prüfungsamt sind Anregungen aus dem Praxisrat der Hochschule zu nennen, in dem – neben der BaFin – diejenigen Bundesbankbereiche vertreten sind, die besonders viele Absolvent:innen der Hochschule übernehmen. Hochschullehrerkonferenz, Senat und Prüfungsamt tagen mindestens einmal pro Quartal, der Praxisrat halbjährlich. Daneben beruft der Rektor anlassbezogen weitere Kommissionen mit Blick auf bestimmte Reform- und Aktualisierungsvorhaben im Curriculum, die an die Hochschulgremien berichten. So hat die Hochschullehrerkommission „Bachelor 2.0“ in den Jahren 2020 und 2021 detaillierte Vorschläge zur neuen Digitalisierungs- und Englischstrategie ausgearbeitet, die von den Hochschulgremien diskutiert und umgesetzt wurden.
- aus Praxisaufenthalten der hauptamtlichen Lehrkräfte in den Dienststellen der Bundesbank und der BaFin sowie aus Forschungsprojekten.
- aus Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent:innen der Hochschule, die nicht selten einige Jahre nach dem Examen auch als Lehrbeauftragte oder Praxistutor:innen fungieren.
- aus Gesprächen mit den ca. 120 Lehrbeauftragten aus den verschiedenen Bereichen der Bundesbank, der BaFin, der EZB und anderen nationalen Zentralbanken des Eurosystems.
- aus den diversen Evaluationsaktivitäten der Hochschule.

Auf eine ständige Studienkommission wird verzichtet. Hier erfolgen bilaterale Abstimmungen, unter Hinzuziehung der entsprechenden Lehrenden. Die Studierenden berufen studentische Vollversammlungen ein und führen wöchentliche Gruppensprecher:innensitzungen. Sie sind zudem im Senat vertreten und berichteten während der Begehung von einer dort herrschenden studierendenfreundlichen Atmosphäre.

Die Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt in einem intensiven Austausch mit den Senatsvertreter:innen der Studierenden und den Gruppensprecher:innen der einzelnen Studiengruppen, denen alle beabsichtigten Änderungen mit großem Vorlauf bekannt gegeben werden. Eine Studienkommission unter Beteiligung von Studierenden existiert an der Hochschule nicht. Zwei studentische Senatsvertreter:innen werden bei Entscheidungen im Rahmen von Senatssitzungen einbezogen. Bei allen wesentlichen Änderungen wird vorab ein Feedback der Studierendenschaft erbeten, bei komplexeren Fragestellungen werden

zudem intensive Evaluations- oder Austauschformate vorgeschaltet. Nach Ansicht der Hochschule wird diese Vorgehensweise für eine kleine Hochschule, in der sich alle Beteiligten gut kennen und kurze Wege herrschen, als angemessen angesehen. Diese führte in der Vergangenheit stets zu Konsenslösungen. So hat die Hochschule z. B. auch bei den aktuellen Überlegungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs mit Blick auf die Onlinelehre eine Arbeitsgruppe mit Studierendenvertreter:innen etabliert, um ein unmittelbares Feedback und das Einbringen studentischer Sichtweisen und Ideen zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen im Studiengang gewährleistet. Dies wird zudem durch bilaterale Abstimmungen und Ad-hoc-Kommissionen der Lehrenden, eigene Forschungsaktivitäten und Praxisaufenthalte gestärkt. Die Gutachter:innengruppe schätzt die kurzen Wege an der Hochschule, die den internen Austausch zu aktuellen Entwicklungen sicherstellen und die kontinuierliche Diskussion zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Curriculums ermöglichen. Die Gutachter:innen schätzen auch, dass die Studierenden im Senat der Hochschule vertreten sind und Feedbacks (bezogen auf curriculare Veränderungen) von den Studierenden regelmäßig eingeholt werden. Da auch künftig Möglichkeiten einer aktiven Mitgestaltung gesehen werden, empfehlen die Gutachter:innen, dass die Studierenden auch in Zukunft kontinuierlich in die Gestaltung des Studiengangs eingebunden werden. Auch in die Arbeit anlassbezogener Kommissionen zur Weiterentwicklung des Studiengangs sollten sie angemessen einbezogen werden.²⁰ Verschiedene Studierende in die Abläufe stärker einzubinden, würde einerseits die Identifizierung mit dem Studiengang weiter stärken und andererseits könnten Einwände früh genug artikuliert werden. Dabei verweisen die Gutachter:innen auch auf § 18 HochSchG²¹, das die Bildung eines Fachausschusses für Studium und Lehre vorsieht, welcher u. a. zu gleichen Teilen aus Lehrenden und Studierenden besteht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

²⁰ Die Hochschule hat hierauf folgendermaßen reagiert: Auch wenn die Weiterentwicklung des Studiengangs bereits seit Gründung der Hochschule in enger Zusammenarbeit mit den Senatsvertreter:innen und Gruppensprecher:innen der Studierenden sowie der Trägerin erfolgte, wird die Hochschule – die Anregung der Gutachter:innengruppe aufgreifend – künftig in Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung des Studiengangs, wie etwa in Kürze zum Thema Onlinelehre, weitere Vertreter:innen der Studierenden einbeziehen, auch wenn dies ihrer Ansicht nach keine wesentliche Verbesserung der Informationssituation der Studierenden im Vergleich zum Status quo bewirken wird.

Die Gutachter:innen beurteilen dies als positiv und möchten dieses Vorhaben mit ihrer Empfehlung weiterhin nachhaltig stützen.

²¹ Hochschulgesetz (HochSchG) i. d. F. vom 23. September 2020.

- Da auch künftig Möglichkeiten einer aktiven Mitgestaltung gesehen werden, sollten die Studierenden auch in Zukunft kontinuierlich in die Gestaltung des Studiengangs eingebunden werden. Auch in die Arbeit anlassbezogener Kommissionen zur Weiterentwicklung des Studiengangs sollten sie angemessen einbezogen werden.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Rektor ist für die Grundsatzfragen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung, die Evaluationsbeauftragte für die operative Durchführung aller Evaluationsmaßnahmen nach Maßgabe der Evaluationsordnung (EvaO) verantwortlich. Der Senat beschließt die inhaltliche Ausgestaltung der Fragebögen. In der Hochschullehrer:innenkonferenz, im Senat und im Prüfungsamt werden die Evaluationsergebnisse mehrfach pro Jahr unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange diskutiert und daraus Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, zur Weiterentwicklung des Prüfungswesens oder von Rahmenbedingungen beschlossen. In den Jahresberichten des Rektors wird über die Weiterentwicklung des Studiengangs, über Änderungen im Prüfungswesen und die Durchschnittsergebnisse sowie die Dropout-Zahlen für jedes einzelne Modul und jeden Studienjahrgang unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben berichtet. Prüfungsergebnisse werden vierteljährlich, die Ergebnisse der Studienabschluss- und Absolvent:innenbefragungen werden halbjährlich im Senat und in der Hochschullehrer:innenkonferenz gesichtet und diskutiert, weitere Ergebnisse von Evaluationsmaßnahmen anlassbezogen.

Wichtige Instrumente der Qualitätssicherung sind neben der turnusmäßigen Sichtung aller Prüfungsergebnisse und der Dropout-Quoten regelmäßige Evaluationen. Grundlage hierfür ist die EvaO der Hochschule. Die Ordnung sieht Fachstudien- und Praxismodulevaluationen (Feedbackgeber:innen: Studierende der Module), Studienabschlussbefragungen (Feedbackgeber:innen: Studierende zum Examenzeitpunkt), Absolvent:innenbefragungen (Feedbackgeber:innen: Absolvent:innen zwei Jahre nach dem Examen), Bedarfsevaluationen bei Führungskräften der aufnehmenden Bundesbankdienststellen (Feedbackgeber:innen: Abteilungsleiter:innen) und anlassbezogene Sonderevaluationen (z. B. zur Onlinelehre und zur Hochschulinfrastruktur; Feedbackgeber:innen: Studierende) vor. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden von den hauptamtlichen Lehrkräften im Rahmen der Präsenzlehre zeitnah mit den Studierenden be-

sprochen, um Anhaltspunkte für Verbesserungsmöglichkeiten zu erhalten. Beim pandemiebedingten Wechsel von Präsenz- zur Online-Lehre wurde von papiergebundenen Fragebögen auf Online-Evaluationen umgestellt. Die Evaluationsbesprechungen konnten dann nicht in allen Studiengruppen gewährleistet werden, da die Beteiligung der Studierenden an den Evaluationen stark sank.²²

Die Hochschule hat die stark abgesunkene Beteiligung der Studierenden an der Lehrveranstaltungsevaluation bereits im Winterhalbjahr 2021/2022 thematisiert und mögliche Gegenmaßnahmen analysiert. Da eine Rückkehr zur papiergebundenen Lehrveranstaltungsevaluation nicht zielführend wäre und künftig dauerhaft im Umfang von 10 – 20 % Onlinelehre in einzelnen Studienabschnitten praktiziert werden soll, ist die Hochschule an die Trägerin herantreten, damit allen Studierenden der Deutschen Bundesbank mobile Arbeitsplätze (Laptops) zur Verfügung gestellt werden. Solche mobilen Arbeitsplätze ermöglichen eine weitaus einfachere und unkompliziertere Einwahl in das Bundesbanknetz im Vergleich zum Status quo mit Fremdlaptops und Key-FOBs. Nach Genehmigung und Budgetierung durch die Trägerin werden im ersten Quartal 2023 die ersten Laptops an alle Studierenden des Grundstudiums ausgeliefert. Im zweiten Quartal 2023 werden sukzessive die Studierenden aller anderen Studienabschnitte ebenfalls mit mobilen Arbeitsplätzen ausgestattet. Diese Laptops erleichtern nicht nur den Zugang der Studierenden zur Onlinelehre und die Arbeit der Studierenden in den Praxisphasen, sondern auch zum Evaluationsportal von ANTRAGO, dem Campusmanagementsystem der Hochschule, sodass die Hochschule ab dem zweiten Quartal 2023 wieder von einer stärkeren Beteiligung der Studierenden an der Lehrveranstaltungsevaluation ausgeht.

Um den einheitlichen Umgang der Lehrenden mit den Evaluationsergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation sicherstellen, hat die Hochschule zudem die im Folgenden dargestellten Änderungen der Evaluationsordnung in der Sitzung des Senats am 15.12.2022 beschlossen:

- Vorverlegung des Zeitpunkts der Evaluation, um mehr Zeit für die Ergebnisbesprechung vorzusehen: Der Evaluationstermin soll – sofern organisatorisch realisierbar – künftig in der Mitte der Gesamtzahl der Vorlesungen der betreffenden Lehrkraft im jeweiligen Studienabschnitt eingeplant werden.
- Die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse wird als Pflicht der Lehrenden in die Evaluationsordnung aufgenommen (nicht mehr als Soll-Norm): Die Ergebnisauswertung ist den befragten Studierenden zur Kenntnis zu geben und mit ihnen zu besprechen. Das Feedbackgespräch kann – sofern organisatorisch nicht anders realisierbar – auch nach dem Ende eines

²² Evaluationsergebnisse dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an die Lehrenden und Studierenden zurückgemeldet werden, falls sich weniger als fünf Studierende an der Evaluation beteiligt haben, weil bei dieser geringen Beteiligung nach Einschätzung der Datenschutzbeauftragten der Deutschen Bundesbank keine Anonymität der einzelnen studentischen Feedbackgeber:innen mehr gewährleistet wäre. Den Lehrenden war dies jedoch aufgrund der stark abgesunkenen Rücklaufquote bei der Online-Evaluation in den allermeisten Fällen nicht möglich.

Studienabschnittes online erfolgen. Die Durchführung des Feedbackgesprächs ist durch die Lehrenden zu dokumentieren.

- Keine Evaluationspflicht für kleine Lehrveranstaltungen mit acht Lehrstunden oder weniger, um die Rücklaufquote bei den Evaluationsaktivitäten zu erhöhen und einer „Evaluationsmüdigkeit“ der Studierenden vorzubeugen. Bislang liegt diese Grenze bei sechs Lehrveranstaltungsstunden.

Die Evaluationsordnung ist mit den oben beschriebenen Änderungen am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Unterschiedliche Gremien und Instrumente gewährleisten die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs. Die Gutachter:innen begrüßen die Änderung der Evaluationsordnung, die den einheitlichen Umgang mit Lehrveranstaltungsevaluationen seitens der Lehrenden sicherstellt und die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse sowie der Maßnahmen an die Studierenden forciert. Ein geschlossener Regelkreis ist damit nach Ansicht der Gutachter:innen gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule ist organisatorisch der Zentrale der Bundesbank zugeordnet. Die für Bundesbehörden geltenden Normen sind daher auch in der Hochschule umgesetzt. Gemäß dem Bundesgleichstellungsgesetz (BglG) ist die Bundesbank verpflichtet, einen Gleichstellungsplan aufzustellen und an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Dieser Plan soll dazu beitragen, die Gleichstellung von Frauen und Männern und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Zwischen dem Wintersemester 2016/2017 und dem Sommersemester 2022 haben insgesamt 468 Studierende ihr Studium aufgenommen, davon 210 weibliche Studierende (vgl. hierzu Kapitel 4.1 *Daten zum Studiengang*). Der Anteil weiblicher Studierender bei den Erstsemestern schwankte in den Jahren seit 2017 zwischen 40 und 54 % und lag im Durchschnitt bei 44 %. Im Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit gibt es aktuell keine studiengangsbezogenen Maßnahmen, da hierzu mit Blick auf die Quote weiblicher Studierender sowie die Prüfungsergebnisse kein Anlass bestand.

Die Hochschule ist seit vielen Jahren bestrebt, das Geschlechterverhältnis im Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte stärker anzugleichen. Daher veröffentlicht die Hochschule alle Stellenausschreibungen für hauptamtliche Lehrkräfte nicht nur mit großem Vorlauf im Intranet der Deutschen Bundesbank, sondern auch in der Wochenzeitung „Die Zeit“ (einschließlich Zeit-Online). Die Hochschule spricht zudem gezielt Frauen in der Deutschen Bundesbank an, ob sie nicht Interesse an einer Lehrtätigkeit in Hachenburg hätten. Diese Bemühungen waren in den letzten fünf Jahren nur mäßig erfolgreich, da die Bezahlung von hauptamtlichen Lehrkräften an der Hochschule mit der Besoldungsgruppe A15 endet. Diese Besoldung kann in der Zentrale der Deutschen Bundesbank ohne Stellenwechsel erreicht werden, da jede Eingangsstelle des höheren Dienstes in der Deutschen Bundesbank in einem Beförderungskorridor von A13 bis A15 angesiedelt ist. Zugleich bietet jedoch die Zentrale der Deutschen Bundesbank weitergehende Karriereperspektiven (A16 bis B9) auf Dienstposten mit wissenschaftlichem Zuschnitt, die in der Hochschule nicht verfügbar sind. Die Hochschule wird – trotz dieser besoldungstechnischen Hindernisse – jedoch weiterhin die Geschlechterparität im Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte anstreben.

Die Deutsche Bundesbank hat einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erarbeitet, der in einer Broschüre allen Beschäftigten zur Kenntnis gebracht wird. Nahezu alle darin genannten Maßnahmen (u. a. betriebseigene Kindertagesstätten oder Belegungsrechte in solchen Einrichtungen, Eltern-Kind-Büros, flexible Arbeitszeiten, Teilzeit, Telearbeit, Unterstützung bei der Pflege von Angehörigen, Beurlaubung, Freihalten der Stelle bei Elternzeit, Beförderung während der Beurlaubung) sind auch an der Hochschule umsetzbar und wurden in der Vergangenheit von den hauptamtlichen Lehrkräften auch in Anspruch genommen. Als sich die Vakanzen im Kreis der 20 hauptamtlichen Lehrkräfte aufgrund von Elternzeiten und Teilzeitinanspruchnahme auf Werte von einem Vollzeitäquivalent und mehr addiert haben, wurden zusätzliche befristete Stellen für hauptamtliches Lehrpersonal an der Hochschule eingerichtet, damit diese (überwiegend elternzeitbedingten Vakanzen) nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der Lehrquote der nebenamtlichen Lehrkräfte führte. Derzeit ist noch bis zum Anfang des Jahres 2024 eine solche zusätzliche befristete Stelle einer hauptamtlichen Lehrkraft eingerichtet. Sollten diese Vakanzen weiter bestehen oder sogar noch anwachsen, wird die Hochschule nach eigenen Angaben weitere befristete Stellen beantragen.

Die für Bundesbehörden geltenden Normen zur Förderung der Chancengleichheit von Personen in besonderen Lebenslagen oder mit Migrationshintergrund gelten auch für die Studierenden an der Hochschule. Das Kleingruppenkonzept, die intensive Kommunikation mit den Studierenden und die damit verbundenen Möglichkeiten der Betreuung gestatten der Hochschule, auf die individuellen Lebenslagen der betroffenen Personen einzugehen. Der Hochschulcampus und die

räumliche Nähe der Lehrenden machen es zudem möglich, individuelle Fördermaßnahmen umzusetzen, falls dies aufgrund der besonderen Situation von Studierenden erforderlich ist. In der Vergangenheit wurden solche individuellen Fördermaßnahmen bereits häufig umgesetzt, insbesondere für Studierende mit Seh- und Gehbehinderungen.

Neben den Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich existieren in der Bundesbank auch Gleichstellungsbeauftragte und Vertretungen für schwerbehinderte Menschen. An der Hochschule werden diese Funktionen durch die Vertrauensperson in Gleichstellungsfragen sowie die Vertrauensperson für Menschen mit Schwerbehinderung wahrgenommen. Die Hochschulleitung konsultiert die Vertretungen der Bundesbank sowie die Vertrauenspersonen der Hochschule regelmäßig.

Zur Sensibilisierung der Hochschulmitarbeitenden und externer Einsatzkräfte wird jährlich eine Feuerwehrrübung mit der schwerpunktmäßigen Rettung schwerbehinderter Studierender durchgeführt (Rettung per Drehleiter oder Evakuierungsstuhl). Zweimal im Jahr organisiert die Hochschule zudem in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung und der Sozialberatung der Deutschen Bundesbank sogenannte Inklusionstage. Ziel dieser in drei Teile aufgegliederten Veranstaltung ist es, Menschen ohne Schwerbehinderung dafür zu sensibilisieren, wie sich ein Leben mit Handicap gestaltet. Im ersten Teil der Veranstaltung nehmen Studierende selbst im Rollstuhl Platz und erfahren aus eigener Perspektive, wie es ist, sich mit einem Rollstuhl über den Schlosscampus zu bewegen. Darüber hinaus gibt die Vertrauensperson der Personen mit Schwerbehinderung, die selbst Rollstuhlfahrerin ist, bei der Zentrale Hinweise zum Umgang mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit Beschäftigten, die im Rollstuhl sitzen. Der zweite Teil des Inklusionstages widmet sich dem Thema Sehbehinderungen. Dabei schildern blinde Vortragende wie sich ein Leben ohne Augenlicht gestaltet. Sie demonstrieren an ihren Laptops, welche technischen Möglichkeiten heutzutage das Berufsleben von Sehbehinderten unterstützen. Im praktischen Teil setzen sich Studierende dann Spezialbrillen auf, die eine Seheinträchtigung simulieren. Nach Einweisung durch eine:n Blindentrainer:in führen sich die Studierenden anschließend gegenseitig über den Campus. Das dritte Thema der Veranstaltung steht im Zeichen seelischer Erkrankungen oder psychischer Belastungsstörungen, wie Depressionen oder Burnout. Ein:e Sozialarbeiter:in stellt vor, wie Menschen erkranken und wie schwer es für die Betroffenen sein kann, wieder zu genesen. Ferner wird dargestellt, welche Hilfen zur Verfügung stehen und was Angehörige tun können, um psychisch Erkrankten zu helfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule ist im Hinblick auf Gleichstellung und Chancengleichheit in die geltenden Regelungen der Bundesbank eingebunden. Sie besitzt Ansprechpersonen und Maßnahmen, um Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Zudem trägt die Hochschule dafür Sorge,

dass alle Hochschulangehörige durch die Inklusionstage eine umfassende Sensibilisierung und Bewusstmachung erfahren. Dies wird von den Gutachter:innen positiv beurteilt. Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet, um für alle passgenaue Lösungen zu finden, auch vor dem Hintergrund der Gleichstellung aller Geschlechter. Das Geschlechterverhältnis unter den Studierenden beurteilen die Gutachter:innen als nahezu ausgeglichen. Dies wird positiv bewertet. Dies spiegelt sich jedoch nicht unter den Lehrenden wider: Von den 19 hauptamtlichen Lehrenden (darunter 17 Professor:innen) sind fünf weiblich. Die Gutachter:innen möchten die Hochschule bestärken und empfehlen daher, dass vor Ausschreibungen von Professuren geeignete Frauen weiterhin aktiv angesprochen werden, ggf. auch durch die Unterstützung von Personaldienstleister:innen und vorhandener Netzwerke.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter:innengruppe gibt folgende Empfehlung:

- Da von den 19 hauptamtlichen Lehrenden (darunter 17 Professor:innen) nur fünf weiblich sind, sollte die Hochschule vor Ausschreibungen von Professuren geeignete Frauen weiterhin aktiv ansprechen, ggf. auch durch die Unterstützung von Personaldienstleister:innen und vorhandener Netzwerke.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Gesamtverantwortung für die Praxismodule obliegt nach § 14 Abs. 1 GBankDVDV der Hochschule. Neben der Festlegung der Inhalte der Praxismodule im Modulkatalog ist die Hochschule auch für die Ernennung und Abberufung der Ausbildungsverantwortlichen in den Praxismodulen, die formale Ausgestaltung der Prüfungsleistungen in den Praxismodulen, die Evaluation der Praxismodule, die Verwaltung der Daten der Studierenden sowie die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen verantwortlich. (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 6 *Besonderer Profilsanspruch*)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen trägt die gradverleihende Hochschule die Verantwortung für die Studieninhalte und -organisation, Lehrpersonal, die Aufgabenstellung und Bewertung von

Prüfungsleistungen, die Qualitätssicherung und die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-
daten. Ihr obliegen auch die Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zum Studium
und die Anerkennung und Anrechnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts und des Gutachtens wurden folgende Empfehlungen sowie Auflagen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen im Laufe des Verfahrens umgesetzt wurden und daher nicht mehr Bestandteil des Akkreditierungsberichts sind, aber an dieser Stelle dokumentiert werden:

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Nachreichung: Zeugnis und Urkunde liegen derzeit nicht vor. Die Hochschule wird daher gebeten, die Abschlussdokumente des Studiengangs zeitnah vollständig einzureichen.

Die Hochschule hat das Zeugnis und die Urkunde am 17. August 2022 nachgereicht.

§ 8 Leistungspunktesystem

Auflage (Kriterium Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV RP)): Es wird nicht festgelegt, wie viele ECTS-Leistungspunkte konkret für die Bearbeitung der Bachelorthesis vergeben werden. Dies muss an geeigneter Stelle, wie in der Prüfungsordnung oder im Studienplan, verbindlich festgelegt werden.

Die Hochschule hat die Angabe im Modulhandbuch konkretisiert und das aktualisierte Modulhandbuch am 17. August 2022 vorgelegt.

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum

Empfehlungen: Die im Studiengang vermittelten wissenschaftlichen Methodenkompetenzen (qualitative und quantitative Methoden, Entwicklung von Forschungsfragen usw.) sind im Modulhandbuch nicht durchgehend zu erkennen. Die Hochschule sollte daher sämtliche bestehende quantitative Lehrinhalte und Methodenkompetenzen in den Modulbeschreibungen stärker hervorheben. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs sollten insbesondere die wissenschaftlichen Methoden im Studiengang hervorgehoben werden, die charakteristisch für den gewählten Abschlussgrad Bachelor of Science sind, da betriebswirtschaftliche Studiengänge auch mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts abschließen können.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme am 24. Mai 2023 das angepasste Modulhandbuch vorgelegt.

§ 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung

Empfehlungen: Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die festgelegten Modulinhalte, die in englischer Sprache gelehrt werden sollen, auch durchgängig vom Lehrpersonal in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Hochschule sollte bei Neuberufungen weiterhin darauf achten, dass die Dozierenden auch über die im Studiengang erforderlichen Englischkenntnisse verfügen.

Geringe Sprachkompetenzen des vorhandenen Lehrpersonals sollten bei Bedarf seitens der Hochschule durch gezielte und individuelle Weiterbildungen gefördert werden.

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme am 24. Mai 2023 herausgestellt, dass für die Lehrenden Englischkurse verstärkt angeboten sowie im Auswahlverfahren die Sprachkompetenzen der Lehrenden geprüft werden und das Thema künftig bei der Evaluation der Lehrveranstaltungen berücksichtigt wird.

§ 12 Abs. 4 Prüfungssystem

Empfehlung: Da die Einführung von Open-Book-Klausuren der Förderung von problemlösungsorientierten Kompetenzen dient, die an den zukünftigen beruflichen Erfordernissen ausgerichtet sind, sollte die Hochschule den Umfang der Open-Book-Klausuren im Studiengang ggf. erweitern.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 24. Mai 2023 herausgestellt, dass die Einführung weiterer Open-Book-Klausuren geprüft und eine weitere eingeführt hat.

§ 12 Abs. 6 Besonderer Profilanpruch

Empfehlung (teilweise): Die Hochschule sollte hierfür auch an die Dienststellen sowie die dortigen Praxistutor:innen und Personalverantwortlichen herantreten.

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 24. Mai 2023 belegt, dass sie zum Einsatz der Studierenden im Rahmen der Praxisphasen mit den Zentralbereichen und Hauptverwaltungen der Bundesbank in Kontakt steht. Aus diesem Grund wurde dieser Teil der Empfehlung zu den Praxiseinsätzen gestrichen.

Die Hochschule hat eine Qualitätsverbesserungsschleife eingelegt und zu den bei der Begehung aufgefallenen Mängeln und Verbesserungspotenzialen weitere Unterlagen nachgereicht, die bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt wurden:

- modifizierter Selbstbericht (eingereicht am 8. Februar 2023)
- neueste Fassung des Modulkatalogs (eingereicht am 8. Februar 2023)
- Informationen zur Prüfungsorganisation und den Bewertungen in Fach- und Praxisstudien: Formvorschriften, Zitierrichtlinien, Bewertungsskalen und Bewertungsbögen, Schreiben an die Studierenden zu Prüfungsankündigungen und Themenbekanntgaben sowie Vorabinformationen zu Prüfungsformen, Themen der sonstigen laufbahntypischen Aufgaben (eingereicht am 15. Dezember 2022)

- Informationen zu Evaluationen: neueste Fassung der Evaluationsordnung, Merkblatt zur Evaluation von Lehrveranstaltungen (Fachstudien), Fragebogen für Studierende (Fachstudien) (eingereicht am 15. Dezember 2022)
- Verwaltungsvereinbarung mit der BaFin (am 7. März 2023)
- Beispielhafte Praktikumsvereinbarungen (am 7. März 2023)
- vorgesehene Anpassung der GBankDVDV in „§ 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von nicht an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen“ und die Streichung der interdisziplinären mündlichen Abschlussprüfung aus sämtlichen Paragraphen der GBankDVDV, die vom BMI bestätigt wurden (am 7. März 2023)

Die Hochschule hat am 24. Mai 2023 ihre Stellungnahme, das aktualisierte Modulhandbuch sowie die aktuelle Version des Selbstberichts eingereicht, die allesamt im Akkreditierungsbericht berücksichtigt wurden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (HSchulQSAkkrV RP)
- Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV) vom 30. August 2017
- Evaluationsordnung der Hochschule der Deutschen Bundesbank vom 01.01.2023
- Grundordnung der Hochschule der Deutschen Bundesbank (Beschluss des Vorstands der Deutschen Bundesbank vom 08.02.2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats der Hochschule der Deutschen Bundesbank vom 09.03.2022 und Genehmigung des Vorstands der Deutschen Bundesbank vom 20.09.2022)
- Studienplan für den Studiengang „Zentralbankwesen / Central Banking“ an der Hochschule der Deutschen Bundesbank gemäß § 12 Absatz 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV) (Beschluss des Senats der Hochschule der Deutschen Bundesbank vom 09. März 2022 gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1e Grundordnung der Hochschule)

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Michael Scharpf, Professor für Public Management an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Prof. Dr. Iris Wiesner, Vizepräsidentin der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Dirk Franke, Leiter des Bereichs Organisation und Managing Director des Bundesverbands deutscher Banken

c) Studierender

Niels Kirschke, Studium in BWL und Physik (B. Sc.) an der RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Zentralbankwesen / Central Banking zum B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	66	28									
WS 2021/2022	78	31									
SS 2021	80	32									
WS 2020/2021	80	34									
SS 2020	80	43									
WS 2019/2020	76	35									
SS 2019	79	36	59	30	75%	61	31	77%	61	31	77,22%
WS 2018/2019	79	34	60	25	76%	67	28	85%	67	28	84,81%
SS 2018	77	33	60	30	78%	66	30	86%	67	30	87,01%
WS 2017/2018	77	37	62	27	81%	64	28	83%	64	28	83,12%
SS 2017	74	33	59	28	80%	60	28	81%	60	28	81,08%
WS 2016/2017	82	37	61	28	74%	62	29	76%	62	29	75,61%
Insgesamt	468	210	361	168	77%	380	174	81%	381	174	81,41%

Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Zentralbankwesen / Central Banking zum B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut 14 - 15 RP	Gut 11 - 13 RP	Befriedigend 8 - 10 RP	Ausreichend 5 - 7 RP	Mangelhaft/ Ungenügend 0 - 4 RP
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019	0	43	18	0	0
WS 2018/2019	3	45	19	0	0
SS 2018	3	34	30	0	0
WS 2017/2018	2	42	20	0	0
SS 2017	1	37	22	0	0
WS 2016/2017	1	39	22	0	0
Insgesamt	10	240	131	0	0

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Zentralbankwesen / Central Banking zum B. Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019	96,72%	3,28%	0,00%	0,00%	100,00%
WS 2018/2019	89,55%	10,45%	0,00%	0,00%	100,00%
SS 2018	89,55%	8,96%	1,49%	0,00%	100,00%
WS 2017/2018	96,88%	3,13%	0,00%	0,00%	100,00%
SS 2017	98,33%	1,67%	0,00%	0,00%	100,00%
WS 2016/2017	98,39%	1,61%	0,00%	0,00%	100,00%

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.04.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.07.2022
Zeitpunkt der Begehung:	26.10.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.05.2011 bis 31.08.2016 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 12.07.2016 bis 31.08.2023 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende und Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Unterrichtsräume, Gruppenarbeitsräume, IT-Unterrichtsräume, Vortragssaal, Bibliothek, Mensa, studentische Unterkunft, Schlosskeller mit interner Gaststätte, Billardraum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)